

Schweiz – Deutschland – Österreich

Theater über Grenzen

Hinweise für Theatergruppen und Künstlerinnen aus der Schweiz,
Deutschland und Österreich für Gastspiele und Engagements

Vereinigte Theaterschaffende der Schweiz / VTS
Bundesverband Freier Theater / BUFT (Deutschland)
Interessengemeinschaft freie Theaterarbeit / igft (Österreich)

Bern, Hannover, Wien

Zweite, vollständig neu bearbeitete Auflage, August 2005

Impressum

Autoren

Juliane Alton, Stefan Kuntz, Hans Läubli, Philippe Zogg

unter Mitarbeit von

Kirsten Haß, Bruno Rütsc

gratis in der Homepage

www.theaterschaffende.ch

oder

Ausdruck zu beziehen bei den Herausgebern zum Preis von 5 Euro:

VTS, Bollwerk 35, CH-3011 Bern T: 031 312 80 08, F: 031 312 80 49

e-mail: vts@theaterschaffende.ch home: www.theaterschaffende.ch

BUFT; Lister Meile 27, 30161 Hannover, T: 051 135 354 86, F: 051 135 301 69

e-mail: service@freie-theater.de home www.freie-theater.de

Interessengemeinschaft Freie Theaterarbeit, Gumpendorferstrasse 63B, 1060

Wien, T: 01 403 87 94, F: 01 403 87 94-17 e-mail: office@freietheater.at home

www.freietheater.at

ISBN 3-935486-07-3

© Copyright Alle Rechte bei den Autoren, Bern, Wien, Hannover 1999 / 2005

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	5
I. ALLGEMEINER TEIL FÜR ALLE DREI LÄNDER	6
Wechselkurse (Stand August 2005).....	6
Medien.....	6
Promotion.....	6
Wörterbuch.....	7
II. SPEZIELLER TEIL: DIE SCHWEIZ FÜR AUSLÄNDER	9
Veranstalterinnen.....	9
Finanzierung und Austauschförderung.....	9
Bewilligung.....	9
Versicherungen.....	9
Steuern.....	10
Beispiele.....	10
Zoll.....	10
Für österreichische Theaterschaffende.....	10
Für deutsche Theaterschaffende.....	10
Auskünfte in Spezialfällen.....	11
Arbeitsbewilligung / Aufenthaltsbewilligung / Meldepflicht.....	11
Meldepflicht.....	11
Gesamtarbeitsvertrag (GAV).....	11
Wichtigste Punkte, die in einem Arbeitsvertrag zwischen Arbeitgeberin und freischaffendem, temporär beschäftigtem Arbeitnehmern enthalten sein sollten.....	12
Standardvertrag.....	12
Wichtigste Punkte, die zwischen Auftraggeberin und freischaffenden, selbständig Erwerbenden enthalten sein sollten (Auftrag).....	13
Einkommenssteuer.....	13
Zahlungsverkehr.....	14
Mehrwertsteuer.....	14
Sozialversicherungen.....	14
Urheberrecht.....	15
Gerichtsstand.....	16
Abkürzungen.....	20
III. SPEZIELLER TEIL: DEUTSCHLAND FÜR AUSLÄNDER	21
Auftrittsmöglichkeiten.....	21
Zuschüsse, Förderungen.....	21
Verträge.....	21
Zoll.....	22
Steuern.....	22
Grundsätzliche Steuerpflicht in der BRD.....	22
DBA mit Österreich.....	25
DBA mit der Schweiz.....	25
Umsatzsteuer / Mehrwertsteuer.....	25
Versicherungen.....	26
Ausländerrecht.....	27
Versicherung.....	28
Werk-/Honorarvertrag.....	28
Zahlungsverkehr.....	28
Medien.....	35
Promotion.....	35

Inhaltsverzeichnis

IV. SPEZIELLER TEIL: ÖSTERREICH FÜR AUSLÄNDER.....	45
Finanzierung – Austauschförderungen.....	45
Arbeitsrecht - Gastspielvertrag.....	46
Zahlungsverkehr.....	46
Zoll.....	47
Für Deutsche gilt:.....	47
Für Schweizerinnen gilt:.....	47
Steuern.....	48
Abzugsteuer ist zu bezahlen:.....	49
Umsatzsteuer.....	50
Abschreibungsmöglichkeiten für Deutsche.....	50
Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland.....	50
Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz.....	51
Rückforderung von zu viel bezahlter Steuer.....	51
Rückerstattung von zu viel bezahlter Abzugsteuer.....	52
Veranlagung (Einkommensteuererklärung) für beschränkt Steuerpflichtige.....	52
Sozialversicherung.....	53
Künstlersozialversicherungs-Fonds.....	54
Ausländerrecht - Aufenthaltsrecht.....	55

Vorwort

Vorwort

Diese Broschüre richtet sich an Theaterschaffende in der Schweiz, in Österreich und in Deutschland, die in einem der deutschsprachigen Nachbarländer Gastspielreisen unternehmen wollen, sei es als selbständige Künstlerinnen oder als gastierender Schauspieler an einem fixen Haus.

Um diese Ausführungen optimal nutzen zu können, ist es notwendig, sich in seiner heimatischen Bürokratie – auch begrifflich – auszukennen. Wer nicht weiß, was eine Steuererklärung ist oder dass Theateraufführungen gewisser behördlicher Bewilligungen bedürfen, wird damit nicht viel anfangen können. A propos Bewilligung: Grundsätzlich raten wir davon ab, im Ausland selbst veranstalten zu wollen. Besser ist es, einen Vertrag mit einem professionellen Veranstalter abzuschließen, der genau diese Notwendigkeiten beherrschen sollte.

In allen drei Ländern, die hier behandelt werden, besteht die gesetzliche Vorgabe, Schauspieler anzustellen. Sie können – so wollen es die Arbeitsgesetze – nicht „Selbständige“ sein. Die Praxis weicht davon überall erheblich ab. In der Freien Szene fühlen sich die Produzierenden oft gezwungen, infolge der mangelnden finanziellen Ausstattung, Sozialversicherungsbeiträge, Urlaubsabfindung etc. nicht im geforderten Ausmaß zu bezahlen.

Ein Grund mehr, sich auf die Reise zu wagen und die teuer produzierten Stücke nicht nur am Ort der Entstehung zu spielen. Dies dient nicht nur dem eigenen Einkommen sondern auch der künstlerischen Arbeit, die so viel als möglich ausgeübt sein will.

Die länderspezifischen Teile sind in sich geschlossen und als solche zusammen mit dem allgemeinen Teil getrennt lesbar. Es ist also möglich, nur einen oder zwei Teile auszudrucken. Veröffentlicht wird die gesamte Broschüre auf der Homepage der VTS (Vereinigte Theaterschaffende der Schweiz):

www.theaterschaffende.ch

wo Neuerungen ständig aktualisiert werden. Die Halbwertszeit solchen Wissens ist bekanntlich gering, weshalb die Herausgeberinnen vom teuren Druck einer Broschüre absehen.

An der Broschüre wird deutlich, daß es immer noch sehr viele Schranken gibt, die den Kulturaustausch erschweren. Wir wollen dazu beitragen, daß sie abgebaut werden. Allen Gastspielwilligen wünschen wir den Mut und die notwendige Zähigkeit, die Grenzen zu überschreiten.

Wien, Hannover, Bern im August 2005

I. Allgemeiner Teil für alle drei Länder

Geschlechtsspezifische Begriffe beziehen sich auf Frauen und auf Männer gleichermaßen.

Wechselkurse (Stand August 2005)

Euro	CHF
1.00	1.55
0.64	1.00

Medien

Die Medienlandschaft in allen drei Ländern ist sehr vielfältig und sehr unterschiedlich. Länderspezifische Listen aller Medien in einem der Länder wären für eine zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit zu umfangreich und wenig sinnvoll. Es empfiehlt sich daher, die Öffentlichkeitsarbeit gemeinsam mit dem Veranstalter zu planen und zu realisieren.

Wenn keine Kontakte zu Veranstaltern bestehen, können auch die Verbände beim Knüpfen von zielgerichteten Kontakten zu den Medien (TV, Radio und Presse) behilflich sein.

Promotion

Es gibt Agenturen, die auch freie Theatergruppen betreuen, vermitteln und für sie Tourneen planen. Die Verbände können bei der Kontaktsuche behilflich sein.

Wörterbuch

Deutschland	Österreich	Schweiz
Abzugssteuer	Abzugssteuer	Quellensteuer
Angebot	Angebot	Offerte
Antrag	Ansuchen	Gesuch
Anwalt	Anwalt	Fürsprecher, Advokat
Arbeitgeber	Dienstgeber	Arbeitgeber
Arbeitnehmer	Dienstnehmer	Arbeitnehmer
Arbeitsamt	Arbeitsmarktservice	Regionales Arbeitsvermittlungszentrum RAV
Arbeitsvertrag	Dienstvertrag	Arbeitsvertrag
Aufzeichnung	Aufzeichnung	unmittelbare Verwertung
e. V. (eingetragener Verein)	Verein	Verein
Eventuell	allfällig	allfällig
Freizeitunfallversicherung	Freizeitunfallversicherung	Nichtberufsunfallversicherung
GbR = Gesellschaft bürgerlichen Rechts	GbR = Gesellschaft bürgerlichen Rechts	einfache Gesellschaft
Gutschrift	Gutschrift	Gutbuchung
Lohn, Honorar	Gehalt, Honorar	Salär
Quellensteuer = Kapitalertragssteuer	Quellensteuer = Kapitalertragssteuer	Verrechnungssteuer
Rechnung	Rechnung, (Honorar-) Note	Rechnung
Selbständige	Selbständige	Selbständigerwerbende
Spesen	Spesen, Werbungskosten	Gewinnungskosten = Diäten = Berufskosten
Streichen	streichen	wegbedingen
Rente	Pension	Pension
Tantiemzahlung	Lizenzgebühr, Tantieme	Vergütung für Stück-/Textrechte
Tarifvertrag	Kollektivvertrag	Gesamtarbeitsvertrag GAV

Überweisungsformular	Erlagschein	Einzahlungsschein
Umsatzsteuer USt	Umsatzsteuer USt	MWSt Mehrwertsteuer
UstIdNr Umsatzsteuer Identifikationsnummer	UID Umsatzsteueridentifikation	
Vertragsstrafe	Pönale	Konventionalstrafe
Verwertung von "kleinen Rechten", die zu einem Vergütungsanspruch führt	Verwertung von "kleinen Rechten", die zu einem Vergütungsanspruch führt	mittelbare Verwertung
Wiener Würstl	Berner Würstl	Frankfurterli
wohnhaft	wohnhaft	domiziliert
Wohnsitz	Wohnsitz	Domizil

II. Spezieller Teil: Die Schweiz für Ausländer

Theaterstrukturen / Auf Tourneen

Veranstalterinnen

Kleinkunsth Bühnen

Freie Spielstätten

Stadttheater ohne Ensembles

Kulturkommissionen der Gemeinden engagieren Einzelkünstler und freie Theatergruppen (Spielorte: Aulen, Mehrzweck- und Turnhallen).

Finanzierung und Austauschförderung

Die Finanzierung von Gastspielen obliegt im Normalfall den Veranstalterinnen, welche die Einzelkünstler oder Theatergruppen engagieren. Sie bemühen sich um Beiträge oder Defizitgarantien bei den städtischen oder kantonalen Kulturförderungsstellen, bei Stiftungen oder privaten Kulturförderern.

Es sind **Koproduktionen** mit schweizerischen Gruppen möglich.

Adressen aller Art (Veranstalter/Förderer etc.): www.kulturfoerderung.ch

Bewilligung

Seit 01.06.2004 ist die zweite Phase der Übergangsbestimmungen zum Freizügigkeitsabkommen in Kraft. Seither können EU-/ und EFTA-BürgerInnen ihre Arbeitsbewilligung selber beim kantonalen Migrationsamt beantragen.

Sie müssen lediglich ein Dokument vorweisen, das beweist, dass sie eine Stelle antreten werden (vorzugsweise einen Arbeits- oder Engagementsvertrag). Die Bewilligung muss aber weiterhin **vor** dem Stellenantritt vorliegen. Die Arbeitsbewilligung berechtigt zum Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung. Die Gültigkeit der Bewilligung ist abhängig von der Dauer der Arbeitsbewilligung.

Für eine Erwerbstätigkeit **bis zu 3 Monaten brauchen EU-/EFTA-BürgerInnen keine Arbeitsbewilligung**. Sie unterstehen lediglich noch einem **Meldeverfahren** beim kantonalen Migrationsamt.

Bei Erwerbstätigkeit **bis zu 8 Tagen pro Kalenderjahr besteht keine Meldepflicht**.

Bei der Botschaft und den Schweizerischen Generalkonsulaten müssen keine Formalitäten erledigt werden.

Kontaktadressen: http://www.imes.admin.ch/kontakt/frepos/adressliste_d.asp

Versicherungen

Für die Bewilligungserteilung ist das Bestehen einer ausreichenden Krankenversicherung im Lande seines Wohnsitzes erforderlich die Arzt- und Heilungskosten auch bei Berufsausübung in der Schweiz übernimmt.

Deutsche und Österreicherinnen besorgen sich bei ihrer Krankenkasse die EU-weit geltende Europäische Krankenversicherungskarte EHIC. Möglicherweise müssen gewisse Kosten (Arzt, Medikamente) zunächst selbst beglichen werden und werden dann zum Teil zurückerstattet. Die übrigen deutschen Pflichtversicherungen (Pension, Pflege...) bestehen einfach weiter.

*Schweiz***Steuern**

Bei **steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland** wird eine **pauschalisierte** Quellensteuer verlangt. Diese muss durch die Veranstalterin des jeweiligen Anlasses bzw. Arbeitgeberin oder Auftraggeberin von der Gage in Abzug gebracht und an die Steuerverwaltung weitergeleitet werden.

Auch die Quellensteuern sind kantonal geregelt und die Steuersätze sind von Kanton zu Kanton unterschiedlich hoch. Es gibt Kantone (Zürich), in welchen in derjenigen Gemeinde abgerechnet wird, wo aufgetreten wird, sodass die Abgaben sogar innerhalb des Kantons verschieden sein können.

Beispiele

Tageseinkünfte	Basel	Bern	Aargau	St. Gallen	Stadt Zürich
bis CHF. 200	9%	8,8%	10.8%	9,8%	10.8%
CHF. 201 - 1'000	15%	14,4%	12.4%	14,4%	12.4%
CHF. 1'001 - 3'000	21%	23%	15%	20%	15%
über CHF. 3'000	27%	32%	17%	25%	17%

Als Tageseinkünfte gelten die Bruttoeinnahmen, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten (z.B. im Kanton Zürich und Basel pauschal 20% oder bei höheren Kosten anhand der entsprechenden Belege). Bei einer Pauschalgage an eine Gruppe, wird die Summe durch die Anzahl der Gruppenmitglieder geteilt und die Progression pro Mitglied gerechnet.

Zu beachten sind auch **Doppelbesteuerungsabkommen** zwischen der Schweiz einerseits und Deutschland, bzw. Österreich andererseits. Darin ist der Grundsatz festgehalten, dass bei auftretenden Künstlern generell Einkünfte in dem Staat besteuert werden, in dem sie erzielt werden. Dies allerdings mit einigen Ausnahmen. Das Doppelbesteuerungsabkommen sieht vor, dass Gruppen die im Entsenderstaat mit mehr als 30% (Deutschland) oder generell mit mehr als 50% (Österreich) mit öffentlichen Geldern bezuschusst wurden, im Gastland von der Abzugsteuer befreit werden.

-

Zoll

Zollvorschriften: Theaterkulissen, Kostüme, Musikinstrumente, Bühnenrequisiten usw., gelten zollrechtlich als Berufsausrüstung und sind im Sinne des Übereinkommens über die vorübergehende Verwendung mit dem **Carnet ATA** abzufertigen.

Für österreichische Theaterschaffende:

Bei den österreichischen Handelskammern ist das Carnet ATA erhältlich.

Für deutsche Theaterschaffende:

Das Carnet ATA ist bei der für den Wohnort zuständigen Handelskammer erhältlich. Ein Carnet ATA ist bei der für den Wohnort zuständigen Industrie- und Handelskammer erhältlich. Ausfüllen, abliefern, einen halben Tag warten, dann damit zum Binnenzollamt in jeder grösseren Stadt, keine Gebühren, keine längeren Wartezeiten. Dann zum Zollamt an der Grenze (Wartezeiten).

Für die Ein- und Ausfuhr in die und aus der Schweiz ist ein Carnet ATA die beste Variante, für Transit durch die Schweiz in ein anderes EU-Land (z.B. D-CH-I) das "gemeinsame Ver-

Schweiz

sandverfahren". Das "gemeinsame Versandverfahren" wickelt man am einfachsten über ein international tätiges Expeditionsunternehmen ab.

Auskünfte in Spezialfällen

Eidg. Oberzollamt, Monbijoustrasse 40, CH-3011 Bern

Tel.: 031 322 65 11, Fax: 031 322 78 72

-

Einzelengagements bei Stadt- oder Freien Theaterensembles

Arbeitsbewilligung / Aufenthaltsbewilligung / Meldepflicht

Seit 1. Juni 2004 ist eine Bewilligung nur noch bei vorübergehenden Tätigkeiten ab 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr nötig. Diese ist vor der Einreise bei der zuständigen kantonalen Arbeitsmarktbehörde zu beantragen. Dem Gesuch ist eine Kopie des Auftrags/Werkvertrags beizulegen. Vorübergehende Tätigkeiten bis 90 Arbeitstage sind entsprechend bewilligungsfrei. Hier besteht eine einfache Meldepflicht.

Meldepflicht

Wenn der Auftrag länger als 8 Tage dauert, muss die Entsendung von Arbeitnehmern in die Schweiz bei der zuständigen kantonalen Behörde gemeldet werden. Die Meldung muss spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten in der Schweiz erstattet werden. Bei Aufträgen bis 8 Tage besteht keine Meldepflicht. Engagements bei städtischen und anderen grösseren Bühnen

Gesamtarbeitsvertrag (GAV)

Als GAV ist vor allem der zwischen dem Schweizerischen Bühnenkünstlerverband (SBKV) und dem Schweiz. Bühnenverband (SBV) abgeschlossene zu beachten; er gilt für das an den grösseren Bühnen beschäftigte künstlerische Personal, wobei je eine Version für das künstlerische Solopersonal und das Chor- und Ballettgruppenpersonal besteht. Er gilt obligatorisch für die dem Bühnenverband angeschlossenen Theater und die Bühnenmitglieder, d.h. die für mehr als 9 Vorstellungen pro Spielzeit engagierten künstlerisch Beschäftigten. Diese bezahlen entweder einen Mitgliederbeitrag, wenn sie dem SBKV angehören oder einen Solidaritätsbeitrag von 1% der Gage (max. CHF. 30.- pro Monat). Die individuellen Arbeitsverträge im GAV-Bereich müssen schriftlich abgeschlossen werden und folgende Punkte enthalten:

- die Kunstgattung, bzw. das Kunstfach, in dem das Mitglied tätig sein wird, bzw. ein Rollenverzeichnis oder ein Rollengebiet
- die Dauer des Arbeitsverhältnisses
- sämtliche Vergütungen an das Bühnenmitglied wie Gage, Spielgelder, Sondervergütungen, Ferienregelung, Alters- und Unfallversicherung und allfällige Krankenversicherung.

Trotz der fest vereinbarten Vertragsdauer endet das Arbeitsverhältnis nur aufgrund einer fristgerechten Nichtverlängerungserklärung. Die detaillierte Regelung des Nichtverlängerungsprozederes ist im GAV Art. 29 enthalten.

Vorsicht: Für unfallbedingten Lohnausfall besteht immer eine obligatorische Versicherung, nicht aber für Gagenausfall zufolge Krankheit, hier ist im Einzelfall nachzufragen und eventuell eine private Versicherung abzuschliessen.

Schweiz

Stückvertrag: Engagement für einzelne Stücke. Ausserhalb des GAV nur zulässig für maximal 9 Vorstellungen pro Saison, sonst gilt obligatorisch der GAV.

-

Engagements bei freien Theaterensembles

In der Regel wird zwischen der Theaterproduktion und dem freischaffenden Mitarbeiter ein befristeter **Arbeitsvertrag** abgeschlossen, bei selbständig Erwerbenden, welche bestimmte, in der schweizerischen Sozialversicherungsgesetzgebung umschriebene Kriterien erfüllen, sind es sogenannte **Werkverträge**.

Wichtigste Punkte, die in einem *Arbeitsvertrag* zwischen Arbeitgeberin und freischaffendem, temporär beschäftigtem Arbeitnehmern enthalten sein sollten

Arbeitsumfang

Im Vertrag sollte möglichst genau umschrieben sein, welche Leistungen vom Arbeitnehmer erbracht werden sollen.

Zeitraum der zu erbringenden Arbeitsleistung

Der Vertrag sollte den Zeitraum genau eingrenzen, innerhalb dessen die Arbeitsleistung erbracht werden soll. Ein befristeter Arbeitsvertrag ist für den festgelegten Zeitraum verbindlich und nicht kündbar.

Salär

Die Höhe des Salärs (brutto) ist tages-, wochen- oder monatsweise festzulegen. Es kann auch eine Pauschalsumme für die gesamte, im Vertrag festgelegte Arbeitsleistung festgelegt werden. Es sollte vertraglich abgemacht werden, wann die Zahlung des Salärs fällig ist (wöchentlich, zweiwöchentlich, monatlich) und bei Pauschalsummen eine schrittweise Zahlung wie z.B. 1/3 bei Vertragsunterzeichnung, 1/3 in der Halbzeit, 1/3 bei Vertragsende.

Abzüge/Zulagen

Im Vertrag müssen die Abzüge für Sozialversicherungsbeiträge aufgeführt sein. Dies sind (Stand 2005):

- AHV/IV/ALV 6,05 %
- BVG (II Säule/Pensionskasse): obligatorisch bei einer Anstellung über 3 Monate ca 4,6 - 9%
- Nichtberufsunfallversicherung (NBU) ca 1,5 %

Als Zulage separat aufzuführen ist unbedingt die

- Ferienzulage, mindestens 8,33% (für unter 20-jährige mindestens 10,6%)

Die Ferien sind gesetzlich vorgeschrieben und können nicht durch vertragliche Vereinbarung wegbedingt werden.

Ebenfalls enthalten sein sollten speziell vereinbarte Zulagen wie:

- Überzeitzuschläge
- Nachtarbeitszuschläge
- Reiseentschädigungen
- Spesen
- Prämien
- Gewinnbeteiligung

Standardvertrag

Zur Regelung der obengenannten Punkte haben die Vereinigten Theaterschaffenden der Schweiz VTS und der Schweizerische Bühnenkünstlerverband (SBKV) einen minimalen

Schweiz

Standardvertrag für das freie Theater ausgearbeitet. Dieser kann bei der Geschäftsstelle der (VTS) oder beim Sekretariat des SBKV gratis bezogen, oder unter www.theaterschaffende.ch heruntergeladen werden. Auch für die Theaterschaffenden der französischsprachigen Schweiz existieren Standardverträge. Diese können beim Syndicat Suisse Romande de Spéctacle (SSRS) bezogen werden. Für grössere Bühnen bestehen sowohl in der Deutschschweiz als auch in der Westschweiz Gesamtarbeitsverträge. Auskünfte und Beratung hierüber bieten SBKV (Deutschschweiz) oder SSRS (Westschweiz).

Wichtigste Punkte, die zwischen Auftraggeberin und freischaffenden, selbständig Erwerbenden enthalten sein sollten (Auftrag)

Werkverträge können für Tätigkeitsbereiche, in welchen eine selbständiger Erwerb möglich ist (Bühnenbildner, Regisseure, Choreographen), abgeschlossen werden. Bei einem Werkvertrag, in welchem der Vertragspartner seine obligatorischen Sozialleistungen selber abrechnet und bezahlt, sollten im Vergleich zum Arbeitnehmer, für eine im Werkvertrag engagierte Person rund 20% mehr Honorar gerechnet werden, da diese ja sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeberinnenbeiträge für die Sozialleistungen selber tragen muss und keine Ferienzulagen erhält.

Als selbständig Erwerbender gilt nur, wer auch in seinem Herkunftsland einen entsprechenden Status hat oder eine in der Schweiz, bei der kantonalen Ausgleichskasse der AHV, erworbene Bestätigung für selbständig Erwerbende vorweisen kann. Aber auch durch eine solche Bestätigung ist nicht unbedingt erwiesen, dass die Auftraggeberin von der Verpflichtung befreit ist, für den Auftragnehmer die Sozialleistungen abzurechnen. Relevant ist das wirtschaftliche Verhältnis, in welchem Auftragnehmer und Auftraggeberin zueinander stehen.

Offerte

Basis des Vertrages sollte eine Offerte des Auftragnehmers bilden

Art, Ziel und Umfang des Auftrages

Im Vertrag sollte genau umschrieben sein, welchen Umfang der Auftrag beinhaltet, welche Arbeit geleistet werden muss. Es sollte ebenfalls genau festgelegt sein, ob und welches Verbrauchsmaterial und welche Miete von Werkzeug, Maschinen, Werkstätte oder sonstigen Räumlichkeiten sowie welche Spesen im Honorar enthalten sind. Die Honorarwerte für Arbeitsleistung Verbrauchsmaterial, Miete und Spesen sollten separat aufgeführt sein.

Abschluss der Arbeiten

Es sollte der genaue Zeitpunkt festgelegt werden, wann die Arbeit abgeschlossen sein und übergeben werden muss.

Honorar

Ein genaues Honorar sollte schriftlich vereinbart werden. Dies kann eine Pauschalsumme für den gesamten Auftrag sein oder sich stunden-, tage-, wochen- oder monatsweise berechnen. Es sollte festgelegt werden, wann die Honorarzahung fällig wird. Zu empfehlen sind schrittweise Zahlung wie z.B. 1/3 bei Vertragsunterzeichnung, 1/3 in der Halbzeit, 1/3 bei Übergabe der Arbeit.

Einkommenssteuer

Unselbständig, d.h. in einem Arbeitsverhältnis arbeitende ausländische Beschäftigte (ausgenommen Niedergelassene) unterstehen der Quellensteuer, d.h. die Arbeitgeberin muss ihnen Steuern vom Lohn in Abzug bringen und die entsprechenden Beträge abliefern. Der Steuersatz ist von Kanton zu Kanton unterschiedlich.

Schweiz

Selbständig erwerbende: Auftretende Künstler müssen die Einkommenssteuer immer in der Schweiz bezahlen. Selbständig Erwerbende anderer Berufe (Bühnenbildner, Masken-, Kostümbildner, Choreographen), die ihren Wohnsitz in Deutschland oder Österreich haben, bezahlen die Steuern dort, wo sie den Wohnsitz haben. Wenn die Quellensteuer vom Auftraggeber abgezogen wurde, kann sie vom Steueramt zurückgefordert werden. Dies sollte vom Auftraggeber erledigt und mit ihm vereinbart werden.

Deutsche können als **Verpflegungsmehraufwand** in ihrer Betriebsbuchführung für die Schweiz 48 EUR für mindestens 24 Std., 32 EUR für mind. 14 Std. und 16 EUR für mindestens 8 Std. geltend machen; die Übernachtungspauschale beträgt 89 EUR.

Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr kann über eine Bank abgewickelt werden. Die Überweisungsgebühren sind sehr unterschiedlich. Einzelne Banken berechnen eine recht unverschämte Gebühr für Gutschriften aus dem Ausland.

Es kann auch vereinbart werden, dass der Auftraggeber die Kosten für die Überweisung vollumfänglich übernimmt.

Mehrwertsteuer

Wer selbständig arbeitet (Auftrag/Werkvertrag), kann unter Umständen mehrwertsteuerpflichtig werden, wenn der Jahresumsatz über CHF. 75'000.-- liegt. In einem Arbeitsverhältnis tätige Personen sind nicht mehrwertsteuerpflichtig. Im Übrigen ist Praxis, dass kleine Theater in der Schweiz keine MWSt abführen.

Bei Leistungen von Deutschen und Österreichern in der Schweiz ist der Schweizer Veranstalter gegenüber den Finanzbehörden Umsatzsteuerschuldner. Sie sollten also - sofern sie in Europa mit allen Umsätzen insgesamt überhaupt Umsatzsteuerschuldner sind und nicht befreit sind - auf ihre Rechnungen für Leistungen im Ausland keine Mehrwertsteuer ausweisen, sofern sie die UStIdNr des Veranstalters haben. Haben sie diese nicht, müssen sie USt berechnen und in Deutschland bzw. Österreich abführen. Allerdings muss u.U. (siehe oben) bei der Kalkulation der Schweizer MWSt-Satz in der Höhe von 7,5% berücksichtigt werden.

Dem schweizer Veranstalter müssen Deutsche (und Österreicher) ihre eigene UStIdNr nennen, sofern umsatzsteuerpflichtig. Eine solche Nummer können dt. Selbstständige formlos beantragen beim Bundesamt für Finanzen, Außenstelle Saarlouis, 66738 Saarlouis, Telefax 06831 456120 (Antrag via Internet *nicht* möglich, aber mit eMail!) ust-idnr-vergabe@bff.bund.de und dabei Adresse, Finanzamt und ESt-Nummer angeben. Einschränkungen für Kleinunternehmer. Österreicher können beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt mit dem Formular U15 unter Angabe seines Firmenwortlauts und seiner Steuernummer eine UID beantragen und erhält diese dann per Bescheid.

Begriffliches

Steuerrechtlicher Aufenthalt liegt vor, wenn eine Person während mindestens 30 Tagen in der Schweiz verweilt und arbeitet.
während mindestens 90 Tagen in der Schweiz verweilt ohne zu arbeiten.
Hat jemand zwei Domizile, so liegt der steuerrechtliche Wohnsitz dort, wo die engeren wirtschaftlichen oder persönlichen Beziehungen sind.

—

Sozialversicherungen

Alters- Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV)

Schweiz

Alle in der Schweiz wohnhaften Personen unterstehen grundsätzlich der staatlichen Alters-Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV), davon ausgenommen sind lediglich Personen, die nur kurzfristig, maximal 3 Monate in der Schweiz tätig sind oder die von einem ausländischen Arbeitgeber angestellt und bezahlt sind. Auch Selbständigerwerbende haben Beiträge an die AHV zu bezahlen; sie müssen sich zu diesem Zweck an eine Ausgleichskasse wenden (Listen finden sich am Ende der schweizerischen Telefonbücher, im Zweifel kantonale Ausgleichskasse am Ort der vorgesehenen Tätigkeit fragen).

Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung (BU und NBU)

Diese ist obligatorisch für alle aufgrund eines Arbeitsvertrags Beschäftigten. Sie deckt Behandlungskosten und Lohnausfall (diesen zu 80%). Für Selbständige ist sie freiwillig, aber unbedingt zu empfehlen. Diese versichern sich bei einer Versicherungsgesellschaft oder Krankenkasse. Verschiedene Offerten einholen!!

Berufliche Vorsorge (BVG)

nennt sich die 2. Säule der Alters- und Invalidenvorsorge (Pensionskasse). Sie ist obligatorisch für alle aufgrund eines Arbeitsvertrages Beschäftigten, die ein Mindestjahreseinkommen von CHF. 19'350 im Jahr haben und wenigstens drei Monate für die selbe Arbeitgeberin tätig sind. Bei geringerem Einkommen und für Selbständige ist diese Form der Vorsorge freiwillig; es empfiehlt sich bei längerer Tätigkeit in der Schweiz eine eingehende Abklärung vorzunehmen. Bei der Rückkehr in ihr Herkunftsland können ausländische Arbeitnehmer sich ihre ersparten Vorsorgegelder auszahlen lassen. Die Zeit in der Schweiz wird für die Pension angerechnet.

Krankenversicherung

Diese ist für in der Schweiz domizilierte Personen obligatorisch für den Bereich der Arzt- und Spital-, bzw. Medikamentenkosten. Es ist aber Sache der Einzelnen und nicht des Arbeitgebers, eine solche Versicherung abzuschliessen. Es empfiehlt sich, Offerten verschiedener Versicherer und Krankenkassen einzuholen. Die Versicherung von Lohnersatz bei Krankheit ist freiwillig und in vielen Betrieben nicht geregelt.

Für Personen, die sich lediglich kurzfristig, d.h. für wenige Monate in der Schweiz aufhalten, empfiehlt sich der Abschluss einer Police bei der Europäischen Reiseversicherung AG, Steinengraben 3, 4001 Basel (Tel. +41 61 275 22 10/ Fax 275 27 30 / e-mail: info@europaeische.ch). Diese Versicherung deckt allerdings keine infolge von Arbeitsunfällen entstandenen Schäden!

Arbeitslosenversicherung

Versichert sind nicht selbständig tätige, in der Schweiz wohnhafte Personen. Leistungen werden bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers bezahlt, wenn innerhalb der letzten 2 Jahre während mindestes 12 Monaten eine Tätigkeit als Arbeitnehmer ausgeübt wurde (Für die Berechnung der Arbeitszeit für in künstlerischen Berufen tätige Arbeitnehmerinnen und –nehmer gilt eine Sonderregelung). Als Arbeitnehmer in der Schweiz geleistete Beiträge an die Arbeitslosenversicherung werden in Deutschland und Österreich an die Beitragszeit angerechnet. Selbständig Erwerbende können sich nicht gegen Arbeitslosigkeit versichern.

Urheberrecht

Künstlerische Werke geniessen urheberrechtlichen Schutz, wenn sie "geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst" sind, "die individuellen Charakter haben".

Auch die Arbeit von Kulturschaffenden kann unter diesen Schutz fallen; die Besonderheit bei Theatern liegt darin, dass in der Regel Schöpfungen Anderer interpretiert werden. Art. 33 bis

Schweiz

35 des schweizerischen Urheberrechtsgesetzes (URG) berechtigt deshalb Interpreten von Werken, eine Aufzeichnung ihrer Darbietung (unmittelbare Verwertung) zu verbieten und gibt ihnen für die mittelbare Verwertung (z.B. Kabelverbreitung, Leerkassetten etc., d.h. diejenigen Rechte die von Verwertungsgesellschaften abgegolten werden) einen Vergütungsanspruch. Ansprüche für Aufzeichnungen sind sinnvollerweise vertraglich zu regeln, wobei die Hilfe der Verbandssekretariate in Anspruch genommen werden können (Adressen s. unten).

Gerichtsstand

Kommt es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung, ist es wichtig zu wissen, wo diese stattzufinden hat, wo der **Gerichtsstand** ist. In der Regel liegt er dort, wo derjenige, gegen den eine Forderung erhoben wird, seinen Wohnsitz, bzw. Firmensitz hat. Arbeitnehmer/innen können ihre Forderung aber auch dort geltend machen, wo sie ihre Arbeit verrichtet haben. Es empfiehlt sich, im Einzelfall diese Frage genau zu prüfen, denn ein Prozess am falschen Ort kostet viel Geld und kann sogar zum Verlust von berechtigten Ansprüchen führen. Ansprüche aus "Arbeitsvertrag" sind bis zu CHF. 20'000.- beim Arbeitsgericht geltend zu machen (kostenloses Verfahren), liegen sie höher, ist das ordentliche Zivilgericht zuständig, ebenso bei Ansprüchen aus "Auftrag" (kostenpflichtig).

Adressen**Organisationen des freien Theaters****ASTEJ Schweizerischer Verband für Kinder und Jugendliche**

Geschäftsstelle
Gessnerallee 13
CH-8001 Zürich
Tel.: +41 (0) 44 226 19 19,
Fax: +41 (0) 44 226 19 18
e-mail:astej@span.ch

ktv künstlerInnen - theater - veranstaltungen Schweiz

Postfach 3350
CH-2500 Biel/Bienne 3
Tel.: +41 (0) 32 323 50 85
Fax.: +41 (0) 32 323 50 72
ktv-atp@bluewin.ch
www.ktv-atp.ch

(Schwergewicht: Koordination zwischen KünstlerInnen und VeranstalterInnen)

UNIMA-Suisse / Vereinigung Puppen-und Figurentheater

Postfach 1546
CH-1701 Fribourg
Tel.:++41 (0)26 322 03 08
Fax.:++41 (0)26 322 03 08
Info@unimasuisse.ch
www.svfp-astm.ch

VTS Vereinigte Theaterschaffende der Schweiz

Bollwerk 35
3011 Bern
Tel.: +41 (0) 31 312 80 08

Schweiz

Fax: +41 (0) 32 312 80 49

(Berufsorganisation des freien professionellen Theaterschaffens)

vts@theaterschaffende.ch

www.theaterschaffende.ch

BASIS Bureau Arts de la Scène des Indépendants Suisse

Avenue Sainte-Clotilde, 9 (2ème étage)

1205 Genève

Tél.: +41 (0) 22 312.33.90

Fax.: +41 (0) 22 312.33.91

info@basisnet.ch

www.basisnet.ch

Schweiz

TASI Teatri Associati della Svizzera italiana

Viale Cassarate 4
Casella Postale 118
CH-6906 Lugano
Tel.: +41 (0) 91 922 61 58
Fax: +41 (0) 91 922 61 58
Teatri@tasi.ch
www.tasi.ch

Weitere wichtige Organisationen

SBKV Schweizerischer Bühnenkünstlerverband (Gewerkschaft)

Eidmattstrasse 51
CH-8032 Zürich
Tel.: +41 (0) 44 380 77 77
Fax.: +41 (0) 44 380 77 78
sbkv@sbkv.com
www.sbkv.com

Es besteht ein Gesamtarbeitsvertrag mit dem Schweizerischen Bühnenverbandes SBV (Arbeitgeberorganisation)).

SSRS Syndicat Suisse Romand Du Spectacle

Rue du Grand-Pré 5
1007 Lausanne
Tel.: +41 (0) 44 21 621 80 67
Fax.: +41 (0) 44 21 621 80 69
lapermanence@ssrs.ch
www.ssrs.ch

SBV Schweizerischer Bühnenverband

Sekretariat
Farlifang 12
Postfach 9
CH-8126 Zumikon
Tel/Fax: +41 (0) 44 918 18 80
(Schweizerische Organisation der grossen schweizerischen Bühnen)

Centre Suisse ITI Schweizer Zentrum des internationalen Theaterinstitutes, eine Organisation der UNESCO

Geschäftsstelle
Gessnerallee 13
CH-8001 Zürich
Tel.: 41 (0) 44 226 19 10
Fax: 41 (0) 44 226 19 11
cecile.kueng@iti-swiss.ch

Schweiz

Suisseculture, Dachverband der professionellen Kulturschaffenden der Schweiz

Yolanda Schweri
Militärstrasse 76
Postfach 3976
CH-8021 Zürich
Tel.: +41 (0) 44 297 90 45
Fax: +41 (0) 44 297 90 40
info@suisseculture.ch
www.suisseculture.ch

Suisseculture-Contact, Beratungsstelle für Kulturschaffende in Sozialversicherungsfragen,
Postfach 2164
8035 Zürich
Tel.: +41 (0) 44 253 19 65 (Dienstag 14-17.00h)
suisseculturecontact@tiscali.ch

Verzeichnisse und Dateien

Szene Schweiz, Theater in der Schweiz: Dokumentation und Bibliographie, (wird jährlich neu aufgelegt), Edition Theaterkultur, Verlag c/o SGTK/SST, Postfach 1940, CH-4001 Basel
Tel.: 061 321 10 60, Fax: 061 321 10 75

Umfangreiches und detailliertes Nachschlagewerk von EinzelkünstlerInnen, freien Gruppen, institutionalisierten Theatern, Laientheatern, VeranstalterInnen, Theaterorganisationen und Ausbildungsstätten.

Theaterkalender, Verzeichnis und Spielplan von EinzelkünstlerInnen und freien Gruppen, die Mitglied von ASTEJ und VTS sind. Erscheint 10 X pro Jahr. Zu beziehen bei: Information Szene, Lothringerstrasse 55, CH-4056 Basel, Tel.: 061 321 10 60, Fax: 061 321 10 75

Sicherheit im Freien Fall, Leitfaden zu Vertrags- Sozialversicherungsfragen für Freischaffende in Film und Theater. Zu beziehen bei VTS, Bollwerk 35, 3011 Bern, T 031 312 80 08, F 031 312 80 49, e-mail: mts@theaterschaffende.ch, home: www.theaterschaffende.ch

Mitgliederliste ktv, Verzeichnis aller VeranstalterInnen und KünstlerInnen, die Mitglied der ktv sind. Zu beziehen bei: ktv (siehe Adressen).

Mitgliederliste SBV, Verzeichnis der Mitglieder des SBV. Zu beziehen bei: SBV (siehe Adressen).

Internet: www.theaterschaffende.ch: Informationen über die freie Theaterszene. Veranstaltungskalender, Adressen freier Theaterschaffender, Standard Vertragsformulare etc.

Internet: www.theater.ch: Informationen zum Theater in der Schweiz; Schwergewicht freies Theater

Internet: www.kulturfoerderung.ch Theaterräume und Kulturförderung in der Schweiz.

Internet: www.enicpa.org: Europäisches Verzeichnis von Veranstaltern von IETM

Abkürzungen

AHVG: Bundesgesetz über die Alters und Hinterlassenenversicherung vom 20.12.1946

AVIG: Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzent-schädigung vom 25.6.1982

BVG: Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25.6.1982

DBG: Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer

GAV: Gesamtarbeitsvertrag

IVG: Bundesgesetz über die Invalidenversicherung

KVG: Bundesgesetz über die Krankenversicherung

UVG: Bundesgesetz über die Unfallversicherung

URG: Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Quellensteuer > Abzugsteuer

UstIdNr: Umsatzsteueridentifikationsnummer

III. Spezieller Teil: Deutschland für Ausländer

* verweist auf das Abkürzungsverzeichnis

Theaterstrukturen

Freie Theater

Privattheater

(kommerzielle) Tourneetheater

Landestheater

Stadttheater, Staatstheater

Auf Tournee

Auftrittsmöglichkeiten

Bespieltheater - Theaterhäuser ohne eigenes Ensemble, vorwiegend für Tourneetheater, im INTHEGA-Jahrbuch enthalten

Stadthallen, Kongresshallen

Bürgerzentren, VHS *

Kleinkunsth Bühnen = Kellertheater, Cafétheater

freie Spielstätten = auch Freie Theater, die ihre eigene Spielstätte auch anders nutzen: entweder erhält die gastierende Gruppe z. B. 70 % der Einnahmen (aber Achtung: Minimum vereinbaren!) oder der nackte Raum wird vermietet (sehr schlecht!)

soziokulturelle Zentren

Zuschüsse, Förderungen

Das österr. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten unterstützt österreichische Kulturschaffende bei Auftritten im Ausland. Beim Bundeskanzleramt, Sektion Kunst Abt. II/2, können Tournéekostenzuschüsse beantragt werden.

Migros und Pro Helvetia unterstützen schweizer Künstler im Ausland. Einzelne städtische und kantonale Kulturförderstellen richten Tourneebeiträge aus.

In Frage kommen von deutscher Seite möglicherweise: Goethe-Institut (früher: InterNations), Haus der Kulturen der Welt, Berlin, Institut für Auslandsbeziehungen, Stuttgart.

Verträge

Für Gastspiele solltet Ihr den von uns empfohlenen, aktualisierten Gastspielvertrag benutzen (Anlage).

Bevor ihr den Vertrag abschließt oder überhaupt die Kalkulation macht, müsst ihr wissen, ob der Veranstalter umsatzsteuerpflichtig ist. Wenn ja, braucht ihr seine UStIdNr (siehe „Steuern“). Unter "Sonstiges" solltet Ihr u.a. aufnehmen: "Das vereinbarte Honorar ist der auszahlende Betrag. Der Veranstalter ist Schuldner für alle eventuellen steuerlichen Abzüge. Rückerstattungen von Abgaben werden vom Veranstalter beantragt und dem/der KünstlerIn

Deutschland

überwiesen. Der Veranstalter verpflichtet sich, dem Künstler eine Kopie der „Anmeldung über den Steuerabzug bei Vergütungen an beschränkt Steuerpflichtige“ innerhalb von 4 Monaten nach dem Auftritt auszuhändigen. Alle Zahlungen erfolgen per Überweisung in Euro/CHF ohne Abzüge und kostenfrei auf das Konto „

Eure Theatergruppe muss über die Aufführungsrechte für Text und Musik verfügen. Nach deutscher Praxis muss der Veranstalter die nötigen Abgaben für Musik tragen (GEMA)*, für die Stückrechte Euch aber erstatten (Aufführungstantiemen)*.

Zoll*Für Österreicher gilt:*

Für Reisen innerhalb der EG sind keine Formalitäten zu erfüllen. Das Reisen mit Theaterausstattung muss nicht vor Reisebeginn beantragt werden.

Für Schweizerinnen gilt:

Bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) des jeweiligen Wohnsitzes muss das ATA-Carnet Formular abgeholt werden. Auf diesem Formular wird die auszuführende Theaterausstattung aufgezählt mit einer minutiösen Liste aller Kleinigkeiten. Damit geht man dann wieder zur IHK und lässt sich das Formular abstempeln.

Dann muss sich der Inhaber des Carnet (die Person, die unterschrieben hat) mit Carnet und der aufgelisteten Ware beim heimischen Zollamt einen Stempel holen und dann an der dt. Grenze den nächsten Stempel holen. (Wartezeiten wie für LKW-Abfertigung!)

Dieses Carnet gilt für ein Jahr und muss bei Ausreise und Wiedereinreise mitgeführt werden.

Für die Ein- und Ausfuhr aus der CH ist ein Carnet ATA die beste Variante.

In der Zürcher Handelskammer werden folgende Kosten verrechnet, bzw. Kauttionen verlangt:

Grundgebühr: CHF 89

zusätzliche Gebühr: 1 % des Warenwertes

Expressgebühr, wenn man sich das Formular direkt am Schalter ausstellen lassen will: CHF 12. Formulargebühr: CHF 5

Zusätzlich ist eine Kaution von 30% des Warenwerts zu hinterlegen.

Zollanmeldung mittels Requisitenliste

Wer kein Carnet beantragen möchte, kann selbst eine ausführliche Liste aller einzuführenden Requisiten erstellen samt Angabe des jeweiligen Werts. Bei Theaterrequisiten handelt es sich um "Berufsausrüstung zur vorübergehenden Verwendung". Mit dieser Liste kann bei der Einreise direkt am Zollamt eine Zollanmeldung gemacht werden, falls man nicht einfach durchgewinkt wird. Dabei müssen dann möglicherweise an der Grenze zu Deutschland Devisen hinterlegt werden. Die Höhe richtet sich nach dem Wert der einzuführenden Ware.

Steuern**Grundsätzliche Steuerpflicht in der BRD**

Für **freiberuflich tätige** KünstlerInnen, die in Deutschland auftreten, ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben und weniger als 6 Monate in Deutschland sind, gilt grundsätzlich:

Deutschland

Alle Einnahmen für künstlerische Darbietungen und allen dazugehörigen Nebenleistungen werden in der Bundesrepublik mit einem Steuersatz von 20 % der Einnahmen (Bruttogage) besteuert, d.h. die KünstlerInnen, die ihren Wohnsitz nicht in Deutschland haben, sind in der Bundesrepublik beschränkt steuerpflichtig.

Diese Steuer wird Ausländer- oder **Abzugssteuer** genannt, da sie vor Auszahlung des Honorars von der Gage abgezogen wird, die der Veranstalter/ Produzent an den/ die KünstlerIn zahlt.

Die Art und Weise der Besteuerung und der Anrechnung im Heimatland regeln das deutsche Einkommensteuergesetz und die jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit den Ländern.

Techniker sind keine Künstler und unterliegen deshalb nicht der Abzugssteuer, sondern der regulären Besteuerung im Heimatland. Das gleiche gilt für Künstler, die die auftretenden Künstler unterstützen, also Regisseure, Bühnenbildner, Kostümbildnerinnen, Komponistinnen, Autoren. (DBA Österreich Art 14,1, gültig ab 1.1.2003 – es ist z.B. herunterzuladen von (www.lemaitre.de/dba-d/OESD00.html)). Sie müssen nur eine „Ansässigkeitsbescheinigung“ über ihren steuerlichen Wohnsitz vorlegen. Steht ihnen allerdings für ihre Tätigkeit eine „feste Einrichtung“ zur Verfügung, müssen sie ihre Einkünfte in Deutschland versteuern.

Für deutsche Tourneeveranstalter oder ausländische Ensembles in der Rechtsform der juristischen Person (e.V., GmbH) wird ebenfalls keine Steuer abgezogen, sie müssen aber ihrerseits für die Honorare, die sie an die Künstlerinnen zahlen, die Abzugssteuer abführen (sie muss also beim Vertrag mit dem Veranstalter berücksichtigt werden).

Ein Veranstalter oder Produzent, der ausländische KünstlerInnen gegen Honorar auftreten lässt oder beschäftigt, ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass diese hier in Deutschland Einkommensteuer bezahlen.

Alle Nebenleistungen, die zusätzlich zur Gage gezahlt werden und mit der jeweiligen Darbietung zusammenhängen, sind Einkünfte für die jeweiligen KünstlerInnen und unterliegen somit ebenfalls der Steuerpflicht von 20 %. Dies gilt ebenso für gesondert gezahlte Honorare für Kostüme, Ton- und Lichttechnik oder Bühnenbild.

Beispiel: Bei einer Gage von 2.000 € (inklusive eventueller Nebenleistungen) wird entweder die Steuer (20 % + davon 5,5 % Solidaritätszuschlag) hier: 422 € gleich einbehalten, der Künstler bekommt nur 1.578 € ausbezahlt.

Oder es wird von € 2.000 hochgerechnet (wenn die „echte Gage“ € 2.000 betragen soll). Die Kosten für den Veranstalter erhöhen sich auf ca. 2.537 €, da die Gage plus Steuer (insgesamt 21.16402 %) als Bemessungsgrundlage gilt (20 % von 2.537 € = 507.40 € + 5,5 % Solidaritätszuschlag 27,91 €).

Rechenformel:

Brutto = Netto : (100-X) x 100

X ist der Prozentsatz

Wenn die Umsatzsteuer (siehe unten) von 7 % berücksichtigt wird, ergibt sich eine Gesamtsteuerbelastung von 26,38 %.

Damit Nebenkosten wie z. B. Miete für eine Ton-Anlage nicht ebenfalls Grundlage der Berechnung der Steuer werden, ist es sinnvoll zu vereinbaren, dass der Veranstalter diese Nebenkosten nicht über die ausländischen KünstlerInnen, sondern direkt mit dem Lieferanten der Nebenleistungen abrechnet. Manche Künstler schließen neben dem Auftrittsvertrag einen zweiten Vertrag, in dem geregelt wird, dass Flug- und Hotelkosten direkt z. B. vom Sponsor beglichen werden.

Zuständig für die Feststellung der deutschen Steuerpflicht der betroffenen Einkünfte sowie für Nachfragen ist das Betriebsstättenfinanzamt des Veranstalters/Produzenten.

Deutschland

Das Bundesamt für Finanzen ist nur für die Entlastung von der Abzugsteuer (Freistellungsanträge 2.1.1.d) aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zuständig.

Die Freigrenze pro Auftritt (siehe unten) und Künstler beträgt 250 €. Ab einer Summe von 251 € setzt dann eine gestaffelte Besteuerung von 10 % bis 500 € und 15 % bis 1000 € ein, die ebenfalls pro Künstler und Auftritt gilt.

Die Milderungsregelung gilt **nur für Auftritte, nicht für die Honorierung von Verwertungsrechten, und nur** bei natürlichen Personen und deren Zusammenschlüssen (GbR) **grundsätzlich pro Künstler**. Sie kann also bei kleineren Ensembles, z.B. einer Band, von jedem Mitglied in Anspruch genommen werden kann. Außerdem kann der Künstler diese **pro Auftrittstag einmal** geltend machen (also nicht zweimal für zwei Auftritte innerhalb einer Veranstaltung). Soweit er an einem Tag Auftritte mit **verschiedenen** Veranstaltern durchführt, ist auch eine entsprechende **mehrfache** Anwendung der Milderungsregelung möglich.

Der Veranstalter hat die Möglichkeit, einen Freistellungsbescheid entweder nach dem Doppelbesteuerungsabkommen (siehe unten) oder nach dem **Kulturorchestererlass** bei seinem örtlichen Finanzamt zu beantragen. Darum sollte ihn die Künstlerin bitten. Nach dem Art 17,3 DBA kann ein Künstler oder eine Künstlervereinigung befreit werden, wenn der Aufenthalt ganz oder überwiegend aus deutschen, öffentlichen Mitteln gefördert wird.

Der Veranstalter hat weiterhin die Möglichkeit, einen Teil der gezahlten Steuer zurückzuerhalten (lt. § 50 EStG (5) 3.), und zwar den Teil (vereinfacht gesagt, Details Rundschreiben BFM 3.11.03), der die normale deutsche ESt übersteigt. Bundesamt für Finanzen, Friedhofstr. 1, 53225 Bonn, Tel 0228 4060. Dann muss er das Geld natürlich an die KünstlerInnen weiterleiten. Darauf muss der Künstler bestehen.

Dieser Weg ist meist erfolgversprechender als der folgende:

Der dritte Weg ist, dass die Künstlerinnen in Deutschland gezahlte Steuern **von der Heimat aus** verrechnen mit der Steuerpflicht am Wohnsitz. Das kann manchmal durchaus schwierig sein und zu nervenaufreibenden und zeitaufwendigen und im Endeffekt völlig unfruchtbaren Bemühungen führen. Hilfreiche Finanzamtsbeamte oder Steuerberater sind selten zu finden. Deshalb versäumen manche Künstlerinnen völlig frustriert, ihre ausländischen Einkünfte in der Heimat anzugeben, was aber Steuerhinterziehung bedeuten kann, weil frau ja wohl in der Regel in ihrer Heimat mit mehr als 20 % einkommenssteuerpflichtig ist.

Ausländische KünstlerInnen können die in der BRD einbehaltene Steuer u.U. mit der im Heimatland zu zahlenden ESt verrechnen.

Dazu gibt es die Nettomethode und die Anrechnungsmethode. Welche der beiden Möglichkeiten in Frage kommt, sollte ein Steuerberater herausfinden.

Hier in Grundzügen:

- Wie hoch ist mein Steuersatz in Prozent im Inland ?
- Wie hoch ist mein Steuersatz in Prozent im Ausland (= Abzugssteuer)?
- Wenn der Steuersatz im Inland niedriger ist, dann Antrag stellen an das BRD-Finanzamt auf Rückerstattung des Differenzbetrages. Das BRD-Finanzamt legt dann den Steuersatz des Künstlers in seinem Wohnsitzland (Inland) zugrunde. Das ist die Anrechnungsmethode. Dazu muss der Bruttobetrag als Einnahme berücksichtigt werden.
- Wenn der Steuersatz im Inland höher ist (das ist wohl der Normalfall) als der Abzugssteuersatz im Ausland, empfiehlt sich die Nettomethode. Versteuert wird im Inland nur, was frau im Ausland netto erhalten hat. Keine Rückerstattung. Der Nettobetrag wird in den Progressionsvorbehalt aufgenommen und die inländische Steuer mit dem höheren Steuersatz berechnet.

Deutschland

Für die Rückerstattung muss die Künstlerin vom Auftraggeber eine Bescheinigung erhalten, wann er welche Steuer wohin überwiesen hat.

Eine weitere Möglichkeit der Steuerersparnis ist, dass der/die ausländische KünstlerIn hier eine Betriebsstätte gründet und damit hier ganz normal steuerpflichtig wird, aber nur für den Gewinn, nicht für das Brutto-Honorar. Das erscheint aber nur sinnvoll, wenn er häufiger in der BRD tourt, der Gewinn niedrig und damit auch die Steuer niedrig ist, oder der Steuersatz in der Heimat viel höher ist.

Dazu braucht der Solist einen Wohnsitz (zur Untermiete) in der BRD und eine Aufenthaltserlaubnis als selbständiger Künstler. Beim Ensemble als GbR gilt das für jeden Beteiligten. Bei juristischen Personen (e.V., GmbH) wird es noch komplizierter (siehe Ausländerrecht).

Für alle Künstlerinnen und Künstler (aber auch Produzenten und Veranstalter), die mehr über die Besteuerung ausländischer Künstler in Deutschland erfahren wollen, empfehlen wir den „Survivalkit Freie Theater“.

Die Hinweise zu den recht komplizierten DBA stellen eine nur erste, grobe Orientierung dar.

DBA mit Österreich

Laut Doppelbesteuerungsabkommen mit Österreich hat das Besteuerungsrecht die Bundesrepublik Deutschland. Das heißt, dass auf die in Deutschland gezahlten Honorare an Künstler aus Österreich eine 20 %-ige Abzugssteuer erhoben wird. Die KünstlerInnen geben in ihrer Steuererklärung in Österreich an, was sie in Deutschland an Honoraren erhalten haben und wie viel Steuern darauf gezahlt wurden. In Österreich werden diese Steuern (sofern Höchstbeträge nicht überschritten werden) auf die zu zahlende Einkommensteuer angerechnet (Anrechnungsmethode). Das bedeutet, dass die in Deutschland gezahlten Steuern von der im Heimatland zu zahlenden Einkommensteuer abgezogen werden. Zuviel gezahlte Steuern werden vom österreichischen Finanzamt zurückerstattet. Zuwenig gezahlte Steuern (bei Spitzenverdienern!) werden nacherhoben, logisch.

Österreicher können die Steuer mit der Anrechnungsmethode zurückerhalten.

DBA mit der Schweiz

In der Schweiz werden in Deutschland gezahlte Steuern nach der Anrechnungsmethode bei der Einkommensteuererklärung abgezogen.

Das DBA mit der Schweiz (zuletzt geändert und in Kraft getreten am 24.3.2003, Protokoll herunterladen von

www.admin.ch/ch/d/sr/0_672_913_623/index.html

oder, leider nur in vielen Teilen und riesig:

www.bundesfinanzministerium.de/cln_03/nn_3792/DE/Steuern/Veroeffentlichungen_zu_Steuertypen/Internationales_Steuerrecht/DBA/065.html sieht vor, dass Gruppen und Solisten, die (*hier gibt es eine Unklarheit: Möglicherweise muss es heißen 'deren Produktion' oder sogar 'deren gesamte Arbeit'*) in der Schweiz zu mehr als einem Drittel mit öffentlichen Geldern bezuschusst werden, in der Bundesrepublik von der Abzugsteuer freigestellt werden können. Den Antrag auf Freistellung muss der Veranstalter in Deutschland mit einer Vollmacht und einer Bestätigung des Wohnsitzsteueramtes spätestens 3 Monate vorher beim Bundesamt für Finanzen stellen. Die Besteuerung erfolgt dann in der Schweiz.

Umsatzsteuer / Mehrwertsteuer:

Wenn die Umsätze aus allen Tätigkeiten der Künstlerin im Inland oder/und im Ausland über der in der Heimat geltenden Umsatzsteuerfreigrenze (Schweiz: 75.000 CHF – Schweizer

Deutschland

finden Informationen und Formulare zur Mehrwertsteuer im Web unter www.estv.admin.ch/data/mwst/index.htm) liegen und die Künstlerin nicht umsatzsteuerbefreit ist, muss zwar für die Auftritte im Ausland Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) **in die Kalkulation** einbezogen werden, und zwar nach den dortigen Sätzen (in der BRD die deutsche MWSt in Höhe von z. Zt. 7 %). Österreicher können beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt mit dem Formular U15 unter Angabe ihres Firmenwortlauts und ihrer Steuernummer eine UID beantragen und erhalten diese dann per Bescheid.

Der ausländische Künstler muss also dem deutschen Veranstalter mitteilen, ob er eigentlich in der Heimat umsatzsteuerpflichtig ist und ihm dann seine UStIdNr (= Umsatzsteueridentifikationsnummer) geben. Steuerschuldner ist aber der Veranstalter – er muss die 7 % abführen für Ensembles und Solisten

Die MWSt darf aber **in der Regel** nicht auf einer Rechnung auftauchen, und zwar dann nicht, wenn der Veranstalter an sich umsatzsteuerpflichtig ist und deshalb eine UStIdNr hat. Die Künstlerin muss um diese UStIdNr bitten und sie auf ihre Rechnung drauf schreiben genauso wie ihre eigene.

Diese Steuer darf auch nicht auf den Künstler abgewälzt werden.

Der Veranstalter muss nix abführen, wenn er als Kleinunternehmer oder nach § 4,20,a UStG selbst befreit oder Privatmensch (Omas Geburtstag) oder öffentliche Institution ist. Dann (und auch, wenn er keine UStIdNr des Veranstalters erhält!) muss aber **der Künstler Umsatzsteuer erheben und am Steuerwohnsitz abführen**, sofern er überhaupt zuhause USt-pflichtig ist.

Eine Umsatzsteuerbefreiung ist wie bei deutschen Theatern nach § 4,20 a UStG möglich (siehe „Survivalkit“). Sonstige Umsatzsteuerbefreiungsgründe gelten nicht.

Versicherungen

KünstlerInnen, die hier auf Tournee sind, sind hier in der Regel nicht versichert gegen Krankheit, Unfälle oder fürs Alter.

Wenn also Künstler hier gelegentlich auf Tournee sind, müssen sie sich zuhause bereits versichert haben für den Aufenthalt in Deutschland, und zwar nicht als Touristen. Denn Arbeitsunfälle sind von einer Reiseauslandsversicherung nicht abgedeckt.

Dieser Schutz sollte auch Arbeitsunfälle beinhalten.

Wird für die Behandlung bei Arbeitsunfällen das Formular E 123 benötigt, wendet frau sich an die Verwaltungsberufsgenossenschaft.

Österreicher und Schweizer besorgen sich bei ihrer Krankenkasse die **Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC)**. Möglicherweise müssen bestimmte Kosten zunächst selbst beglichen werden und werden vom eigenen Versicherungsträger nach den heimischen Sätzen erstattet.

Wenn sie nicht nur vorübergehend, sondern auf Dauer (mehr als 12 Monate) hier tätig sind, müssen sie sich als **selbständige** KünstlerInnen über die Künstlersozialkasse (KSK) versichern (Kranken-, Renten-, Pflegeversicherung). Das kostet soviel wie für jeden Arbeitnehmer, nämlich ca. 18 % des Bruttoeinkommens.

Die Frage, ob tatsächlich eine Selbständigkeit vorliegt, wird ausführlich im "Survivalkit" des Bundesverbands Freier Theater behandelt - bitte dort nachlesen.

Wer sich als AusländerIn nicht in ihrer/seiner Heimat versichern kann, sollte dies in der BRD über die KSK tun.

Österreicher, die in Deutschland ihren ersten Wohnsitz haben, werden nach dem dt. KSVG in Deutschland versichert, auch wenn sie überwiegend in Österreich auftreten.

Deutschland

Anders für Schweizerinnen: ihre Tätigkeit in der Schweiz wird dort versichert, ihre Tätigkeit in Deutschland in Deutschland. Und das bedeutet auch: Das schweizer Einkommen wird nicht berücksichtigt bei den Einkommensgrenzen der KSK.

Wer in der EU außerhalb Deutschlands über eine abhängige Beschäftigung versichert ist, ist in Deutschland für seine selbständige Tätigkeit nicht in der KSK versicherungspflichtig.

Bühnenbild, -technik, Requisiten sollten versichert sein.

Einzelengagements**Ausländerrecht**

Aufenthaltsgenehmigung und/oder Arbeitserlaubnis wird vom Ausländeramt/ Ausländerbehörde beim städtischen Ordnungsamt erteilt.

Für EU-Bürger/innen besteht in Deutschland Aufenthalts- und Niederlassungsfreiheit. Ebenso besteht die Möglichkeit, eine Arbeit aufzunehmen. Wer länger als für 3 Monate, aber kürzer als für 1 Jahr eine befristete Tätigkeit ausüben will, erhält eine Aufenthaltserlaubnis (Rechtsanspruch) bei der einfachen Meldung. Unter 3 Monaten nur Meldung, keine Erlaubnis. Unter 8 Tagen keine Meldung. Wer länger bleiben will, muss sie beantragen und hat darauf einen Rechtsanspruch. Sie bleibt 5 Jahre lang gültig. Mit der Tätigkeit kann schon vor dem Erhalt der Erlaubnis begonnen werden.

Auch für schweizerische Staatsbürger/innen besteht aufgrund eines bilateralen Abkommens Aufenthalts- und Niederlassungsfreiheit.

Selbständige müssen z. B. durch eine Mitgliedschaft in einem entsprechenden Verband und andere Nachweise ihre freiberufliche Tätigkeit und die Möglichkeit, davon leben zu können, glaubhaft machen.

Ausländer, die in Deutschland angestellt werden, benötigen wie jeder Deutsche auch eine Lohnsteuerkarte und einen Sozialversicherungsnachweis. Dazu muss man zunächst einen Wohnsitz in Deutschland haben, sich ein Formular im Schreibwarengeschäft kaufen, es vom Vermieter unterschreiben lassen, sich dann polizeilich melden (Einwohnermeldeamt, Ordnungsamt) und sich bei einer Krankenkasse und der Rentenversicherung BfA * versichern. Und mit der Meldebestätigung zum Finanzamt gehen, um die Lohnsteuerkarte zu bekommen.

*Deutschland***Versicherung**

(siehe oben)

Ausländische KünstlerInnen, die in Deutschland bei einem Veranstalter oder Produzenten als Arbeitnehmer **angestellt** sind, unterliegen dem Lohnsteuerabzug gemäß §39d EStG und nicht dem Steuerabzug nach § 50 a (4) EStG (Abzugssteuer).

Arbeitest Du als SchauspielerIn an einem Theater als Angestellter, solltest Du auf Unterzeichnung eines Arbeitsvertrages bestehen (Anlage).

Für die Anstellung an Stadttheatern und großen Privattheatern (die Mitglied im Deutschen Bühnenverein sind) gilt der zwischen den Gewerkschaften (GDBA und ver.di) und dem Dt. Bühnenverein ausgehandelte Tarifvertrag "Normalvertrag Bühne".

Du musst vom Arbeitgeber versichert werden in einer Alterszusatzversicherung, der Versorgungsanstalt der dt. Bühnen (Vddb, auch „Bayrische“ oder „Bayrische Versorgungskammer“ genannt). Wenn Du mal nicht mehr in der BRD arbeitest, solltest Du Dir auf keinen Fall die dort eingezahlten Beträge auszahlen lassen, sondern sie stehen lassen oder aber freiwillig weiter monatlich mindestens 12.50 € einzahlen, um dann irgendwann mal eine Mini-Rente ab 65 Jahre zu kassieren.

Die Sozialversicherungsfragen werden vom Arbeitgeber geregelt und die meisten Kosten dafür zur Hälfte von diesem getragen. Es besteht Unfallversicherungsschutz am Arbeitsplatz in der gesetzlichen Berufsgenossenschaft.

Übersicht über Abzüge (ca.):

- 19,5 % Rentenversicherung
- 1,7 % Pflegeversicherung
- 14,7 % (ca.) Krankenversicherung je nach Kasse (für Kinderlose + 0,25%)
- 6,5 % Arbeitslosenversicherung
- 9,0 % eventuell noch Vddb

zusammen ca. 52,0 %

Dazu kommt noch die Lohnsteuer.

Vorsicht! Wegen der hohen Abzüge nach dem Nettogehalt fragen.

In Deutschland gezahlte Beiträge zur Arbeitslosenversicherung führen zu Ansprüchen im Heimatland.

Werk-/Honorarvertrag

Privattheater und Freie Theater beschäftigen oft am Rande der Legalität "freie" Mitarbeiter mit Honorar- oder Werkverträgen. Das ist genauso schwierig bis ungesetzlich wie in anderen Ländern auch. Kurz: Wer weisungsgebunden tätig ist, im Ensemble integriert ist und tut, was der Regisseur sagt, muss eigentlich einen Arbeitsvertrag bekommen. Wer aber z.B. frei sein Bühnenbild malt oder Regie führt oder der Star im Ensemble ist, kann per Honorarvertrag beschäftigt werden. Das hat natürlich Auswirkungen auf Steuern und Sozialversicherung. Alles nähere dazu im "Survivalkit".

Zahlungsverkehr

Der billigste Zahlungsweg von Deutschland in die Schweiz ist für den Empfänger per Post: Der Empfänger kann sich das Geld auf sein Konto (sofern vorhanden) oder durch den Postboten nach Hause überweisen lassen. In beiden Fällen ist die Überweisung für den Empfänger kostenlos. Die Kosten werden vom Auftraggeber getragen.

Deutschland

UBS (Union des Bances Suisses) und CS (Crédit Suisse): Wenn der Empfänger sich eine Zahlung bei diesen Banken auf sein Konto überweisen lässt, ist dies für ihn kostenfrei, außer der Sender gibt den Auftrag, dass die Spesen vom Empfänger bezahlt werden. In diesem Falle ist die Höhe der Kosten abhängig von der Bank des Auftraggebers.

Der billigste Zahlungsweg von Deutschland nach Österreich ist für den Empfänger ein Konto bei der Österreichischen Postsparkasse. Für Überweisungen innerhalb der EU sollte frau die Bankcodes angeben, nämlich die IBAN und die SWIFT (auch BIC) genannt, sonst wird es allzu teuer.

Adressen

Was Adressen von "wichtigen" Veranstaltern angeht, sollte frau Kollegen fragen, wo sie es denn mal einigermaßen aussichtsreich versuchen könnte.

Bundesverband Freier Theater, e.V. (BUFT)

Lister Meile 27,
30161 Hannover,
Tel: + 49 (0) 511 353 54 86
Fax +49 (0) 511 353 01 69
service@freie-theater.de
www.freie-theater.de

Vorstandsmitglieder

Jürgen Bräutigam, Ortsstr. 22, 67808 Schönborn, Tel: +49 (0) 6361-7075 o. +49 (0) 179-4996471 juergen.braut@t-online.de

Jochen Brockstedt, p.a. Kooperative Freier Theater, wie oben

Torsten Diehl, p.a. Dachverband Freier Theaterschaffender in Hamburg, wie oben

Dörte Kiehn, p.a. Landesverband Freier Theater Mecklenburg-Vorpommern, wie oben

Alexander Opitz p.a. LV Baden-Württemberg wie oben

Frank Reich, p.a. Landesverband Freier Theater Brandenburg, wie oben

Fabian Schwarz, Schloß, 90619 Trautskirchen, Tel +49 (0) 9107-997970, Fax +49 (0) 9107-997972, info@baft.de

Mitglieder**Kooperative Freier Theater Nordrhein–Westfalen**

Jochen Brockstedt
Güntherstr. 65, 44143 Dortmund,
Tel. + 49 (0) 231 557 521 16, Fax -29,
info@nrw-landesbuero-kultur.de
www.nrw-landesbuero-kultur.de

Landesverband professioneller Freier Theater Hessen,

Bernhard Mohr, Angelika Sieburg
Bachmannstr. 2-4
60488 Frankfurt/Main
Tel. +49 (0) 69 978 800 91
Fax +49 (0) 69 978 80 091
freiestheater.lvhessen@t-online.de
www.freie-theater-hessen.de

Deutschland

Landesverband Freier Theater in Niedersachsen e.V.

Kirsten Hass
Lister Meile 27
30161 Hannover
Tel. +49 (0) 511 353 54 86
Fax +49 (0) 511 353 01 69
laft@laft.de
www.laft.de

Landesverband Freier Theater Baden–Württemberg

Alexander Opitz
Museumsstr. 6
76437 Rastatt
Tel. +49 (0) 722 233 770
Fax +49 (0) 722 293 45 70
FreiesTheaterBadenWuerttemberg@t-online.de
www.theaterbw.de

la profth e.V. (Rheinland–Pfalz)

Astrid Sacher, Anke Scholz
Mercurstr. 32
56130 Bad Ems
Tel +49 (0) 260 350 52 66
Fax +49 (0) 260 350 55 43
knirps.theater@t-online.de
www.laprofth-rlp.de

Bayerischer Verband Freier Theater

Friedrich Köhler
p.a. Figurentheater Friedrich Köhler
Reiser Str. 7,
97080 Würzburg, ,
Tel. & Fax: +49 (0) 931 287 90 65
info@baft.de
www.baft.de

Landesverband Freier Theater Mecklenburg-Vorpommern

GS: Dörte Kiehn, VS: Doris Schlott
Dorfstr. 30
19246 Testorf
Tel +49 (0) 38 851 253 02,
Info@laftmv.de
www.laftmv.de

Landesverband Freier Theater Brandenburg e.V.

Frank Reich
p.a. Fabrik e.V., Schiffbauergasse 1
14467 Potsdam,
Tel. +49 (0) 331 280 52 07
Fax +49 (0) 331 280 520 8
lvfrthbg@aol.com

Deutschland

Landeszentrum Spiel und Theater e.V. Sachsen-Anhalt

Dr. Katrin Brademann
Bandwikerstr. 12
39114 Magdeburg
Tel. +49 (0) 391 886 85 90
Fax +49 (0) 391 886 85 91
info@lanze-lsa.de
<http://www.lanze-lsa.de>

Dachverband Freier Theaterschaffender in Hamburg e.V.

Torsten Beyer, Torsten Diehl
Nernstweg 32-34
22765 Hamburg
Tel. & Fax +49 (0) 40 39902684,
dachverband_freier_theater_hh@t-online.de

Ansprechpartner Berlin:

Spott e.V., Gerd Hunger
Postfach 311565
10645 Berlin
Tel +49 (0) 308 639 36 74
Fax +49 (0) 308 639 36 75
Spottev@aol.com

Ansprechpartner Schleswig Holstein

Ulli Haussmann
Theater Combinale
Hüxstr. 15, Hinterhs.
23552 Lübeck
Tel +49 (0) 451 788 17
Info@combinale.de

Redaktion „OFF-Informationen“

Zeitung für Freie Theater vom BUFT
p.a. Stefan Kuntz
Mutzer Str. 43
51467 Bergisch Gladbach,
Tel. +49 (0) 220 270 8870,
Fax +49 (0) 220 270 8787
off@freie-theater.de (dort auch gratis kleine Anzeigen möglich, auch auf der BUFT-Webseite)

ASSITEJ, Sektion Bundesrepublik Deutschland, e.V.,

Internationale Vereinigung des Theaters für Kinder und Jugendliche
Geschäftsführer: Eckhard Mittelstädt
Schützenstraße 12,
60311 Frankfurt,
Tel. +49 (0) 69 291 538
Fax +49 (0) 69 292 354
assitej@kjtz.de

Deutschland

Bundesamt für Finanzen

Friedhofstr. 1
53225 Bonn
Tel +49 (0) 228 40 60
www.bundesfinanzministerium.de

Bundesvereinigung Kulturelle Jugendbildung

Küppelstein 34
42857 Remscheid
Tel. +49 (0) 219 179 42 92/91
www.bkj.de

Cultural Contact Point Germany

Sabine Bornemann,
Weberstr. 59 a
53113 Bonn
Tel. +49 (0) 222 820 135 27
Fax +49 (0) 222 820 135 29
ccp@kulturrat.de
www.kulturrat.de/ccp

Dt. Verbindungsstelle Krankenversicherung im Ausland (DVKA)

Pf 200464
53134 Bonn
Tel +49 (0) 228 9530 0
post@dvka.de

Haus der Kulturen der Welt

John-Fuster-Dulles-Allee 1
10557 Berlin
Tel +49 (0) 30 394 86 79

Europäische Kommission

<http://europa.eu.int/citizens>
Österreich +43 660 68 11

Goethe-Institut,

Bereich 13, Theater, Thomas Berg
Helene-Weber-Allee 1
Pf. 190419
80604 München
Tel. +49 (0) 89 159 214 89
Fax +49 (0) 89 159 214 50,
www.goethe.de

Migros

Limmatstr. 152,
8031 Zürich,
Fax +41 (0) 44 277 22 74

Deutschland

PRO HELVETIA, Abt. Theater und Tanz

Hirschengraben 22
8024 Zürich,
Tel +41 (0) 44 267 71 71
Fax +41 (0) 44 267 71 06

ver.di

Fachgruppe 10, Theater & Bühnen, Wolfgang Paul
Paul-Thiede-Ufer 10
10785 Berlin
Tel. +49 (0) 306 956 233 2
Fax +49 (0) 306 956 365 6
www.verdi.de

Informal European Theatre Meeting (IETM)

19, square Saintclette
1000 Bruxelles
Tel. +32 2 201 09 15
Fax +32 2 203 02 26

Institut für Auslandsbeziehungen

Pf. 102463
70020 Stuttgart
Charlottenplatz 17
70173 Stuttgart,
Tel. +49 (0) 771 222 51 76
Fax +49 (0) 711 226 43 46
www.ifa.de

Interessengemeinschaft der Städte mit Theatergastspielen e.V. (INTHEGA)

Geschäftsführer Thomas Löffler, Geschäftsstellenleiter Christoph Hauser
FILharmonie Filderstadt
Tübinger Straße 40
70794 Filderstadt
Tel. +49 (0) 711 709 76 19
Fax +49 (0) 711 709 76 76
geschaeftsfuehrer@inthega.de

Künstlersozialkasse

Gökerstr. 14
26380 Wilhelmshaven
Tel. +49 (0) 442 17 54 30
www.kuenstlersozialkasse.de

Kultursekretariat NRW Wuppertal

Leitung: Christian Esch, Geschäftsführer: Manfred Springer
Friedrich-Engels-Allee 85
42285 Wuppertal
Tel. +49 (0) 202 563 68 03
www.nrw-kultursekretariat.de

Deutschland

Kultursekretariat NRW Gütersloh

eigentlich: Sekr. f. kult. Zusammenarbeit nichttheatertragender Städte und Gemeinden in NRW

Leitung: Meinolf Jansing, Geschäftsführer: Gerhard Hegemann

Kirchstr. 21

33330 Gütersloh

Tel. +49 (0) 524 116 191

Fax +49 (0) 524 112 775

www.kultursekretariat.de

Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen (Vddb) der Bayerischen Versorgungskammer,

Denninger Str. 37

80530 München

Tel. +49 (0) 89 216 008 780 oder - +49 (0) 89 216 008 281,

Fax +49 (0) 89 216 008 850

www.versorgungskammer.de

Verwaltungsberufsgenossenschaft

Hauptverwaltung Deelbögenkamp 4

22281 Hamburg

Tel.: +49 (0) 40 514 60

www.vbg.de

Zentrum Bundesrepublik Deutschland des Internationalen Theaterinstituts e.V.,

Geschäftsstelle Berlin Schloßstr. 48, Thomas Engel

12165 Berlin

Tel. +49 (0) 30 791 17 77

Fax +49 (0) 30 791 18 74

www.iti-germany.de

International Venue Guide und International Festival Guide, ebenso alle ausl. ITI-Zentren sind per LINK über die Webseite des ITI-Zentrums zu erreichen:

www.iti-worldwide.org/index.php

Mitglied ist auch der BUFT, Vertreter Klaus Maier

Verzeichnisse und Dateien

INTHEGA-Jahrbuch der Städte mit Theatergastspielen 2005/2006, Fax +49 (0) 61 51 3 668 029, ca. 48 € plus Versand

Kuntz, Stefan: SURVIVALKIT FREIE THEATER, in Vorbereitung: 6. Auflage ca. 400 Seiten, Buch über BUFT bestellen; jeweils aktualisierte Version auf CD-Rom/Diskette für 17 € bestellen über Künstlerberatung Stefan Kuntz, Mutzer Str. 43, 51467 Bergisch Gladbach, Tel. +49 (0) 22 027 088 70, info@kuenstlerrat.de, www.kuenstlerrat.de/rat/surviv.htm

Landesverband Freier Theater in Niedersachsen: "Die Abzugssteuer - Besteuerung ausländischer KünstlerInnen". (Ein Leitfadens für Freie Theaterschaffende) März 2001, 5 €, Fax: +49-511 3530169

Debatin / Wassermeyer: Die Doppelbesteuerungsabkommen, Beck-Verlag, 6 Bände, 328 €, oder einzeln (inkl. Schweiz) z.B. ISBN 3-406-42745-6, 45 €, ständig aktuell durch Ergänzungslieferungen, www.beck-shop.de

Deutschland

Medien

wichtige Zeitungen, Zeitschriften, Radio- und Fernsehstationen in der Veranstalteradressdatei enthalten.

STAMM 2006.

Presse- und Medienhandbuch, Essen 2006 → *Gewerkschaften, Redaktionen, Bibliotheken, CD-Rom ca. 500 €*

Promotion

Ein Verzeichnis der in Frage kommenden Künstleragenturen bildet der Katalog der Freiburger Theaterbörse. Freiburg Wirtschaft & Touristik GmbH & Co KG, Fax +49 (0) 761 38 81 877. www.kulturboerse-freiburg.de Abkürzungsverzeichnis

GEMA	Gesell. für mechanische Aufzeichnungsverfahren
VHS	Volkshochschule
BfA	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
INTHEGA	Interessengemeinschaft der Städte mit Theatergastspielen e.V.

Deutschland

Anhang Gastspielvertrag
Vertrag

Zwischen

.....vollständige
Adresse
Steuernummer

- vertreten durch
(nachstehend Künstler genannt)

und

.....
- vertreten durch den/die Bevollmächtigte(n), Herrn/Frau

Anschrift:

Tel. (d) Fax: Tel.(p).....

- zuständige Abteilung: Kontaktperson:
(nachstehend Veranstalter genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 - Leistungen des Künstlers

Der Künstler verpflichtet sich, beim Veranstalter das Programm
am 200....., um Uhr zur Durchführung zu bringen.

§ 2 - Technische Leistungen des Veranstalters

a) Die Aufführung findet statt in den Räumlichkeiten (Anschrift, Telefonnummer,
Ansprechpartner):.....
.....

b) Die Räumlichkeiten stehen dem Künstler für erforderliche Vorbereitungsarbeiten ab
dem 200....., um Uhr, zur Verfügung.

§ 3 - Bestandteile des Vertrages

Der Gastspielvertrag kommt unter Einbeziehung des beigefügten Technischen Beiblattes / Bühnenanweisung zur o.g. Veranstaltung und der umseitig abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande.

Deutschland

§ 4 - Hotelunterkunft

a) Für die ausreichende Übernachtung von Personen trägt der Veranstalter für den Zeitraum

vom 200.... (1. Übernachtung) bis zum 200.... (letzte Übernachtung) auf seine Kosten Sorge.

b) Eine Vorauszahlung auf Reisekosten in Höhe von € ist am 200.... zu überweisen.

§ 5 - Werbung

Der Künstler stellt dem Veranstalter folgendes Informations- und Werbematerial für die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung:

§ 6 - Honorarregelung

§ 7 - Erklärung zur Status des Künstlers

§ 8 - Wirksamkeit

Der Vertrag gilt nur dann als zustandegekommen, wenn das Duplikat dem Absender bis zum gegengezeichnet vorliegt.

§ Sonstiges

für den Künstler
(Ort, Datum, Unterschrift)

in Vollmacht für den Veranstalter
(Ort, Datum, Unterschrift, Stempel)

Blatt 2

Zusätzliche Vertragsbestandteile,

die jedes Theater nach seinen Gegebenheiten in den Vertrag aufnehmen muss/kann:

§ 6 - Honorarregelung

Variante A

a) Für die Durchführung(en) nach § 1 erhält der Künstler vom Veranstalter ein Gesamthonorar in Höhe von€ (in

Worten:€) zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von z.Zt. 7 %.

b) Als Zahlungsmittel wird vereinbart: Überweisung auf Konto

Nr. :

.... (Verrechnungsscheck) / (bar)

Variante B

a) Der Künstler erhält % der um die Tantiemen und die Mehrwertsteuer verminderten Eintritts- einnahmen. Die Tantiemen werden dem Künstler übergeben, der sie dem Rechteinhaber überweist. Der entsprechende MWSt-Satz wird ggf. auf den Anteil des Künstlers hinzuge-rechnet.

b) Als Mindestsumme erhält der Künstler für die Durchführung(en) nach § 1 vom Veranstalter€ (in

Worten:€) zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von z.Zt. 7 % und Tantiemen.

c) Es sind folgende Eintrittspreise

vereinbart:)

d) Als Zahlungsmittel wird vereinbart: Überweisung auf Konto

Nr. :

.... (Verrechnungsscheck) / (bar)

Variante 1 - zusätzlich zu A oder B

Es erfolgt eine gesonderte Rechnungslegung.

Variante 2 - zusätzlich zu A oder B

Dieser Vertrag ist die Rechnung. Das Rechnungsdatum ist das unten stehende Datum der Vertragsunterzeichnung. Die Rechnungsnummer lautet..... Das Gesamthonorar enthält € MWSt.

Deutschland

Variante 3 - zusätzlich zu A oder B

Dieser Vertrag ist die Rechnung. Das Rechnungsdatum ist das unten stehende Datum der Vertragsunterzeichnung. Die Rechnungsnummer lautet..... Das Gesamthonorar enthält keine MWSt, da der Künstler umsatzsteuerbefreit ist nach § UStG.

§ 7 - Erklärung zum Status des Künstlers im Sinne des KSVG

Variante A

Der / die Künstler sind im Sinne des KSVG Selbstvermarkter. Sie bilden eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts / Partnerschaftsgesellschaft und sind somit selbständige Künstler im Sinne des Gesetzes. Der Veranstalter ist deshalb KSK-Abgabe-pflichtig.

Variante B

Der als „Künstler“ bezeichnete Vertragspartner ist im Sinne des KSVG Vermarkter. Er ist Einzelunternehmer oder ist als eingetragener oder nicht eingetragener Verein / GmbH eine eigene Rechtspersönlichkeit. Der Veranstalter ist deshalb nicht KSK-Abgabe-pflichtig.

(nur in Verbindung mit § 6, Variante B, sinnvoll)

§ 9 - Gratis-Karten

Der Veranstalter kann nach Abstimmung mit dem Künstler Frei- oder Ehrenkarten ausgeben. Die Vergabe von Pressekarten richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Bei mehr als 12 Pressekarten muss der Künstler vorher zustimmen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

(Anlage zum Gastspielvertrag)

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

(Anlage zum Gastspielvertrag)

1. Inhalt

1.1. Die Vorbereitung und Durchführung des Auftritts des Künstlers sind Gegenstand des Gastspielvertrages, des Technischen Beiblattes (Bühnenanweisung) und der AGB.

1.2. Diese AGB gelten neben dem vorliegendem Vertrag für alle Zusatzvereinbarungen, Zusatzverträge, Lieferungen und sonstige Leistungen, sofern sie nicht mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen wurden.

2. Terminabsprache

2.1. Werden Termine **auf Wunsch** für den Veranstalter **unter Vorbehalt** freigehalten, so entstehen dem Künstler daraus keinerlei Verbindlichkeiten.

2.2. Nicht bestätigte Termine werden vom Künstler **nach 10 Tagen ohne weitere Nachricht storniert**.

2.3. Diese Frist kann auf ausdrücklichen Wunsch des Veranstalters verlängert werden.

3. Honorar / Gage

3.1. Die Honorare verstehen sich **inklusive folgender Nebenkosten**: Reisekosten (Fahrkosten, Verpflegungsmehraufwand), Werbematerial (wie in § 5 des Gastspielvertrages vereinbart) und Urheberrechtsabgaben (Verlagstantiemen - sofern sie anfallen).

3.2. Das Honorar ist **mit Beendigung der Durchführung(en) fällig**.

3.3. Als Zahlungsmittel gilt (sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde) die **Überweisung**.

3.4. Abschläge am Honorar (gleich welcher Art) sind nicht zulässig.

3.5. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank / EZB berechnet.

3.6. Für Zahlungserinnerungen und Mahnungen werden Bearbeitungsgebühren in Höhe von jeweils 5 € erhoben.

4. Schadensersatz / Haftung

4.1. Erfüllt der / die Künstler/in oder der Veranstalter ohne wichtigen Grund seine / ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, wird er/sie schadenersatzpflichtig.

4.2. Führt höhere Gewalt zum Ausfall der Veranstaltung, werden beide Vertragspartner von ihrer Leistungspflicht befreit. Als höhere Gewalt gelten z.B. akute Erkrankungen eines Künstlers, Streiks im Transportwesen, kriegerische Ereignisse, Stromausfall (sofern dieser nicht durch Missachtung des Veranstalters der auf dem Technischen Beiblatt/Bühnenanweisung angegebenen Mindestvoraussetzungen der Belastbarkeit des Stromnetzes ausgelöst wurde), Naturkatastrophen u.ä.

4.3. Ist der Künstler aus wichtigem Grund (Unfall, Krankheit) nicht in der Lage, den Auftritt durchzuführen, ist der Veranstalter unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

4.4. Vertragliche und gesetzliche Ersatzansprüche des Veranstalters gegenüber dem Künstler bei Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit des Künstlers bedingt sind, werden auf die Höhe des vereinbarten Honorars beschränkt.

4.5. Erfüllt der Veranstalter seine Pflichten aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig, darf der Künstler vom Vertrag zurücktreten oder einen Ersatzauftritt verlangen. Der Künstler behält seinen vollen Anspruch auf Zahlung des Honorars und der entstandenen Nebenkosten bei Vorliegen der gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen, wenn der Veranstalter seine Pflichtverletzung zu vertreten hat oder es zu keiner Vereinbarung über einen Ersatztermin kommt.

4.6. Der Veranstalter haftet für Diebstahl und Beschädigung von Eigentum des Künstlers während der Lagerung in der Spielstätte während der Auftritte.

4.7. Kommt es zu Vorfällen, die eine Durchführung der Veranstaltung für den Künstler unzumutbar machen (z.B. nachhaltige Störungen durch Besucher, fehlende Besucher, technische Störungen) ist der Künstler zum Abbruch der Veranstaltung berechtigt, behält jedoch den vollen Honorar- und Kostenerstattungsanspruch.

4.8. Der Veranstalter haftet für alle Personen- und Sachschäden auf den von ihm organisierten Reise- und Transportwegen und innerhalb der Veranstaltungsräume. Er haftet ferner für Verletzungen von Besuchern und Beschädigung deren Eigentums anlässlich der Veranstaltung. Der Veranstalter stellt den Künstler von allen Schadenersatzansprüchen Dritter und von allen Schäden frei, insofern die Schädigung nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des/der Künstler(in)s zurückzuführen ist.

Deutschland

4.9. Wenn der Auftritt aus Solidarität oder Kulanz zu einem geringen Honorar (geringer als 250 € je auftretenden Künstler) vereinbart wird und die Veranstaltung aus Gründen ausfällt, die der Veranstalter zu vertreten hat, so verpflichtet sich der Veranstalter, 250 € je auftretenden Künstler zu zahlen (bei mehreren Veranstaltungen: je Veranstaltung).

5. Urheberrechte

5.1. Videoaufzeichnungen sowie jedwede sonstige medienelektronische Verarbeitung gleich welcher Art sind nur mit schriftlicher vorheriger Zustimmung des/der Künstler(in)s gestattet. Bei Zuwiderhandlungen ist der Künstler berechtigt, die Darbietung seines Programms nicht vorzunehmen bzw. abzubrechen. Der/die Künstler/in behält in diesem Fall seinen/ihren vollen Erstattungsanspruch nach Ziffer 4.1.

5.2. Kurze Aufzeichnungen durch Rundfunk und Fernsehen, die der üblichen aktuellen Information der Öffentlichkeit dienen (unter 3 Min.), sind nach vorheriger Absprache gestattet.

5.3. Der Künstler gewährleistet, über die Aufführungsrechte am Stück zu verfügen und die entsprechenden Urheberrechtsabgaben abzuführen.

5.4. Der Veranstalter verpflichtet sich, dem Künstler alle für die Berechnung der Tantiemen notwendigen Informationen zu übermitteln.

5.5. Der Künstler unterliegt weder in der Programmgestaltung noch in der Darbietung Weisungen des Veranstalters. Zusätzliche Programmpunkte oder Auftritte Dritter während der gleichen Veranstaltung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Künstlers.

6. GEMA-Gebühren

Anfallende GEMA-Gebühren trägt der Veranstalter. Der Künstler stellt eine GEMA-Liste zur Verfügung.

7. Randbedingungen, die vom Veranstalter zu gewährleisten sind.

7.1. Der Veranstalter hat die branchenüblichen Vorbereitungen zu treffen und insbesondere die technischen, organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen für die Veranstaltungsfähigkeit zu schaffen. Er informiert die zuständige Haus Technik rechtzeitig und vollständig und veranlaßt die sorgfältige Erfüllung des Technischen Beiblattes / der Bühnenanweisung des Programms.

7.2. Genehmigungen o.ä. für **Zufahrt** und **Parkmöglichkeit** werden vom Veranstalter vor der Veranstaltung eingeholt.

7.3. Der Zugang vom Parkplatz zur Spielstätte muß **ebenerdig** oder mit einer schrägen Rampe versehen sein (Treppen erfordern Hilfskräfte zum Transport der Dekoration). Türen und Treppen müssen so groß sein, daß Bühnenbildteile (2 x 1,50 m) durch passen. Der Auftrittsort ist vor Beginn des Aufbaus **leer geräumt, geheizt und sauber**. Bei mehreren Aufführungen wird nach jeder Aufführung gesäubert.

7.4. Der im Vertrag angegebene verantwortliche **Ansprechpartner** ist **rechtzeitig** mit allen Schlüsseln und Kenntnissen über die örtlichen Gegebenheiten (Dusch- bzw. Waschgelegenheit für den Künstler, Umkleiemöglichkeit mit abschließbaren Schränken o.ä., Sicherungskästen, Feuerlöscher etc.) am Auftrittsort und während der gesamten Zeit (bis zum abgeschlossenen Abbau der Dekoration) anwesend.

7.5. Der Auftrittsort ist nach außen geräuschgedämmt. Es finden keine Parallelveranstaltungen statt, die sich an dieselbe Zielgruppe wenden.

7.6. Falls die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllt werden können oder spezielle technische Schwierigkeiten bekannt sind, gibt der Veranstalter **spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung** nähere Informationen, um andere Vereinbarungen zu treffen.

7.7. Falls eine Freiluftveranstaltung aus **klimatischen** (z. B. Kälte, Glätteis, Nässe, Ozon) oder anderen Gründen nicht am vorgesehenen Ort stattfinden kann, verpflichtet sich der Veranstalter, einen annehmbaren Ersatzspielort zur Verfügung zu stellen und den Künstler umgehend zu informieren.

7.8. Die im Technischen Beiblatt / Bühnenanweisung ausgewiesene **Besucheranzahl** ist einzuhalten.

7.9. Der Veranstalter haftet für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung.

7.10. Der Veranstalter trifft alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und schließt adäquate Versicherungen ab.

7.11. Falls diese Bedingungen nicht eingehalten werden, gilt Absatz 4.1.

8. Öffentlichkeitsarbeit / Berichterstattung

Je ein **Belegexemplar** der über die Veranstaltung erschienenen Berichterstattungen wird dem Künstler (im Original) zur Verfügung gestellt.

Deutschland

9. Werbung

Der Veranstalter verpflichtet sich zur organisatorischen branchenüblichen Vorbereitung und zur aktiven Werbung mit den zur Verfügung gestellten Materialien. Einzelheiten sind ggf. mit dem Künstler abzustimmen. **Aktive Werbung** beinhaltet das rechtzeitige Aushängen aller Plakate an publikumswirksamen Stellen, die Information aller Lokalredaktionen (Presse, ggf. Rundfunk und Fernsehen) und zwei Tage vor der Veranstaltung einen nochmaligen telefonischen Kontakt zu den wichtigsten Redakteuren. Vor, neben oder hinten an der Bühne darf sich keine **Reklame** befinden (auch nicht für Sponsoren). Werbung auf den Veranstaltungsplakaten für andere Zwecke darf nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung erfolgen.

10. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen davon unberührt. Unwirksame Bedingungen werden durch solche ersetzt, die dem Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.

11. Änderungen und Ergänzungen sowie mündliche Nebenabreden zum Vertrag werden erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich. In den AGB getroffene Regelungen werden durch Regelungen im Vertrag oder im Technischen Beiblatt / Bühnenanweisung aufgehoben.

12. Datenschutz

Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, daß die im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms erhobenen Daten gespeichert werden (§ 26 BDSchG).

Der Gastspielvertrag und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Veranstaltern wie Künstlern übermittelt vom Bundesverband Freier Theater e.V. Diese nach 5 Jahren praktischer Bewährung erfolgte Neufassung berücksichtigt Anregungen des Dt. Städteta ges, des Dt. Städte- und Gemeindebundes und zahlreicher Veranstalter. Stand: 22.05.2000 / aktualisiert 7.7.2005 sk

Deutschland

Vertrag

zwischen:

Name, Vorname:

Bühnenname:

vertreten durch:

Anschrift:

Telefon:

und dem Theater:

Name:

vertreten durch:

Anschrift:

Telefon:

Das Theater verpflichtet Frau/Herrn

als:..... für die Zeit vom

bis:..... in der Produktion:

für die Rolle:

Probenbeginn:

voraussichtliches Premierendatum:

Aufführungsort:

Frau/Herr: erhält für den vereinbarten Vertragszeitraum:

<p><u>entweder:</u></p> <p>a.) eine Pauschalgage (einschl. Proben) in Höhe von: EUR bei garantierten Vorstellungen. Damit sind bis zu Vorstellungen abgegolten.</p> <p>Für jede innerhalb der Vertragszeit über die garantierten Vorstellungen hinausgehende, zusätzliche Vorstellung erhält Frau/Herr pro Vorstellung eine Gage in Höhe von: EUR.</p>

Deutschland

oder:

b.) eine Probengage in Höhe vonEUR zuzüglich einer Vorstellungsgage von insgesamtEUR fürgarantierte Vorstellungen.

Für jede innerhalb der Vertragszeit über die garantierten Vorstellungen hinausgehende, zusätzliche Vorstellung erhält Herr/Frau eine Gage in Höhe von:EUR pro Vorstellung .

oder:

c.) eine Pauschalgage in Höhe vonEUR und pro VorstellungEUR

Nach Ablauf der Vertragszeit geplante Vorstellungen und deren Vergütung sind grundsätzlich neu zu vereinbaren.

Fälligkeit der Gage:

Pro Woche werden mindestens Vorstellungen garantiert.

Bei mehr als einer Vorstellung pro Tag ist zwischen den einzelnen Vorstellungen mindestens eine Stunde Freizeit zu gewähren.

Die Aufzeichnung der Produktion oder der Tätigkeit von Frau/ Herrn - ganz oder in Teilen - auf Bild- oder Tonträgern durch das Theater oder Dritte ist ohne vorherige Zustimmung nicht gestattet.

Bei Aufzeichnungen zu Werbe- und Informationszwecken bedarf es dieser Einwilligung nicht, sofern diese nicht mehr als 3 Minuten Sendezeit und keine wesentlichen Teile des Werkes oder der Tätigkeit enthalten.

Das Theater verpflichtet sich, für die Einhaltung dieser Vereinbarung, auch gegenüber Dritten, Sorge zu tragen.

Sonstige Vereinbarungen:

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Ort

Unterschriften

IV. Spezieller Teil: Österreich für Ausländer

Theaterstrukturen – Gastspielstrukturen

Die österreichische Theaterlandschaft gliedert sich in vier Ebenen. Gereiht nach den öffentlichen Kosten sind dies 1. die Bundestheater (Staatsoper, Burgtheater, Volksoper mit ihren angegliederten Spielstätten und Betrieben), 2. die Vereinigten Bühnen Wien und die Wiener Privattheater 3. die Landestheater in den Hauptstädten der Bundesländer und 4. die Freie Szene. In Wien gibt es zusätzlich etliche kleine und mittelgroße Spielstätten, die als Veranstalter für ausländische Theaterschaffende in Betracht kommen. In den Bundesländern sind dies meist Kulturinitiativen, die nicht nur Theater bringen (Veranstalterdatei der IG Freie Theaterarbeit anfordern oder Homepage www.igkultur.at abfragen!).

Finanzierung – Austauschförderungen

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten unterstützt nur österreichische Kulturschaffende bei Auftritten im Ausland. Ausländische Kulturschaffende müssen sich mit Hilfe österreichischer Veranstalter und Spielstätten ihre Auftritte selbst organisieren. Für Kooperationsprojekte mit österreichischen Künstlerinnen, können letztere Projektförderungen bei österreichischen Fördergebern erlangen. Die österreichischen Kulturforen unterstützen Kooperationsprojekte mitunter infrastrukturell (Liste der Kulturforen bei der IG Freie Theaterarbeit).

Für die Kunstförderung ist neben den Ländern das Staatssekretariat für Kunst und Medien im Bundeskanzleramt zuständig, auch viele Gemeinden beteiligen sich an der Finanzierung von Kunst und Kultur.

Für Kooperationsprojekte über die Grenzen hinweg bieten sich EU- Förderprogramme an. Für Kultur 2000 ist der Cultural Contact Point (CCP) in der Kunstsektion ein wichtiger Ansprechpartner. Derzeit sind Ansuchen sehr aufwendig und häufig vom Scheitern bedroht, weil es an der nationalen Co-Finanzierung mangelt. Im Programm Kultur 2007 sind drei Partner aus drei verschiedenen Ländern erforderlich, Projektsummen ab 100.000 Euro. Der nächste Einreichtermin ist der 17. Oktober, weitere Einreichtermine werden folgen. Für Interreg-Programme, die sehr vielfältig und ziemlich unterschiedlich sind, gibt es regionale Ansprechpartner, die zumeist in den Landes- bzw. Kantonalregierungen der jeweiligen Regionen angesiedelt sind. Für deutsch-schweizerisch-österreichische Kooperationen bietet sich Interreg IIIA Bodensee-Alpenrhein-Hochrhein an, die Schweiz ist finanziell beteiligt. Anträge können bis 31.12.2006 bewilligt werden und müssen bis 30.6.2008 abgeschlossen und abgerechnet sein, Mindestvolumen: 10.000 Euro (www.interreg.org).

Für alles, was die Ausbildungsstätten (Kunstuniversitäten) betrifft, ist das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zuständig. Mit der Betreuung von Kulturangelegenheiten, die spezielle Bevölkerungsgruppen betreffen (Frauen, alte Menschen, Migrant/innen...), gibt es manchmal Förderung von weiteren Bundesministerien (Gesundheit und Frauen, soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz...). Somit ist die Kunstförderung in Österreich auf viele Ministerien verteilt.

Die IG Kultur Österreich, ein österreichweites Netzwerk der Veranstalter, kann beim Knüpfen von Kontakten behilflich sein. Für die Sponsorsuche bietet der Verein Kulturkontakt seine Dienste an.

Arbeitsrecht - Gastspielvertrag

Folgende Formen von Arbeitsverhältnissen gibt es: Dienstverträge, freie Dienstverträge und Werkverträge (Vereinbarungen mit Selbständigen). Die Arbeitsverhältnisse sind rechtlich nach deren faktischem Inhalt zu beurteilen, nicht (nur) nach den im Vertragstext verwendeten Termini. So kann sich eine mit "Werkvertrag" überschriebene Vereinbarung unversehens in einen Dienstvertrag verwandeln, wenn die Gebietskrankenkasse - sie ist für die Überprüfung zuständig - festgestellt hat, dass in Wahrheit ein Dienstverhältnis vorliegt.

Schauspielerinnen gelten grundsätzlich als Dienstnehmer. Es ist also nach dem Arbeitsrecht nicht möglich, mit Schauspielern (billigere) Werkverträge abzuschließen. Regisseurinnen können mit Dienstvertrag oder mit Werkvertrag beschäftigt werden, für Gastregisseure sind Werkverträge durchaus üblich und rechtlich korrekt. Bei allen anderen Berufsgruppen ist sorgfältig zu prüfen, inwieweit ihre Arbeit persönlich, weisungsgebunden und organisatorisch eingegliedert stattfindet. Überwiegen die Merkmale der Unselbständigkeit, liegt ein Dienstverhältnis vor. Es ist auch die tages- oder wochenweise Beschäftigung von Dienstnehmerinnen möglich (im Bereich des Films sogar durchaus üblich).

Das Schauspielergesetz findet Anwendung für Dienstverhältnisse von Personen, die von einem Theaterunternehmer zur Erbringung von künstlerischen Diensten bei der Aufführung von Bühnenwerken verpflichtet werden. Es regelt vor allem Arbeitszeiten, Urlaubsansprüche und Sonderentgelte in Abweichung vom Angestelltengesetz.

Es gibt in Österreich mehrere Kollektivverträge für den Theaterbereich. Keiner davon hat im Bereich der freien Szene Geltung, sie wären da auch nicht praktikierbar. Sie gelten in den großen Häusern (z.B. Bundestheater, Wiener Privattheater, Vereinigte Bühnen Wien und in fast allen Landestheatern).

Es gibt in Österreich keinen verbindlichen Mindestlohn, so dass – abseits der Kollektivverträge - Gehältern und Werklöhne frei vereinbart werden können. Im Bereich der freien Szene besteht ein Fonds (IG-Netz), der aufgrund bestimmter Voraussetzungen Zuschüsse zu Sozialversicherungsbeiträgen an Dienstgeberinnen und Dienstnehmer leisten kann. Schweizerische und deutsche Staatsbürgerinnen können das IG-Netz dann in Anspruch nehmen, wenn sie seit mindestens einem Jahr als Theaterschaffende tätig sind und ihren Steuerwohnsitz in Österreich haben.

Zahlungsverkehr

Seit 1. Juli 2003 sind Auslandszahlungen (Überweisungen) innerhalb der EU zu gleichen Bedingungen durchzuführen wie Inlandsüberweisungen. Es fallen also nur die üblichen Konto-Gebühren an, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: das Überweisungsformular fürs Ausland muss korrekt ausgefüllt sein und die internationalen Bank- bzw. Konto-Codes (IBAN International Bank Account Number und BIC Bank Identifier Code) enthalten, der Überweisungsbetrag darf 12.500 Euro nicht übersteigen.

Überweisungen in die Schweiz in Schweizer Franken verursachen nach wie vor relativ hohe Kosten. Österreichische Banken verrechnen bei einem Überweisungsbetrag von 500 Euro ca. 7 Euro, bei 5.000 Euro 10 Euro Gebühr, von Postsparkasse zu Postbank fallen 5,80 Euro an.

Schecks sind unbedingt zu vermeiden, sie verursachen Kosten im Bereich von 25 Euro.

Österreich

Zoll

Für Deutsche gilt:

Für Reisen innerhalb der EU sind keine Formalitäten zu erfüllen. Das Reisen mit Theaterausstattung muss nicht vor Reisebeginn beantragt werden.

Für Schweizerinnen gilt:

Berufsausrüstung wie Requisiten, Kostüme, Instrumente etc. dürfen natürlich zollfrei in die EU ein- und wieder ausgeführt werden. Die Formalitäten sind nach wie vor etwas abschreckend, vor allem die Ausstellung des Carnet ATA, des international gültigen Zollpapiers für die vorübergehende zollfreie Ein- und Ausfuhr von Waren. In der Praxis akzeptieren österreichische Zollämter jedoch auch die schlichte Zollanmeldung mittels Requisitenliste

a) Carnet ATA

Bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) des jeweiligen Wohnsitzes kann das Carnet ATA Formular abgeholt werden. Es dient zur zollfreien Warenaus- und Wiedereinfuhr. Auf diesem Formular wird die auszuführende Theaterausstattung aufgezählt mit einer minutiösen Liste aller Kleinigkeiten. Damit geht man dann wieder zur IHK und lässt sich das Formular abstempeln.

Dann muss sich der Inhaber des Carnet (die Person, die unterschrieben hat) mit Carnet und der aufgelisteten Ware beim heimischen Zollamt einen Stempel holen und dann an der deutschen bzw. österreichischen Grenze einen weiteren Stempel. (Wartezeiten wie für LKW-Abfertigung!)

Dieses Carnet gilt für ein Jahr und muss bei Ausreise und Wiedereinreise mitgeführt werden.

In der Zürcher Handelskammer werden folgende Kosten verrechnet, bzw. Kautionen verlangt:

Grundgebühr: CHF 89, -

Zusätzliche Gebühr: 1 Promille des Warenwertes

Expressgebühr wenn man sich das Formular direkt am Schalter ausstellen lassen will: CHF 12,-.

Formulargebühr: CHF 5,-

Zusätzlich ist eine Kaution von 30% des Warenwerts zu hinterlegen.

b) Zollanmeldung mittels Requisitenliste

Wer kein Carnet beantragen möchte, kann selbst eine ausführliche Liste aller einzuführenden Requisiten erstellen samt Angabe des jeweiligen Werts. Bei Theaterrequisiten handelt es sich um "Berufsausrüstung zur vorübergehenden Verwendung". Mit dieser Liste kann bei der Einreise direkt am Zollamt eine Zollanmeldung gemacht werden, falls man nicht einfach durchgewinkt wird.

*Österreich***Steuern****Allgemeines**

Steuerfragen sollten weder von österreichischen Gruppen, die einzelne ausländische Künstler/innen engagieren, noch von österreichischen Veranstalterinnen, die Gastspiele ausländischer Gruppen abwickeln, noch von den ausländischen Künstler/innen selbst ignoriert werden.

Für die Gastspielpartner sind die Einkommensteuer (im Fall von ausländischen Künstlerinnen in der Sonderform der Abzugsteuer) und die Umsatzsteuer von Belang.

Die österreichischen Veranstalter haften dem Finanzamt für die Einbehaltung der Abzugsteuer (früher auch "Ausländersteuer", englisch: withholding tax), die er im Allgemeinen in Form eines 20%igen Abzugs von der Gage einbehält und abgeliefert. Bei Mehrwertsteuerpflichtigen ausländischen Künstlern ist der Veranstalter unter Umständen auch zur Ablieferung der Umsatzsteuer verpflichtet.

Abzug- und Umsatzsteuer können zusammen einen nicht unbeträchtlichen Teil der Gage ausmachen. Eine vereinbarte Gage muss sich klar brutto oder netto verstehen, um Missverständnisse und Ärger zu vermeiden.

Die Frage, ob jemand Steuerin- oder -ausländer ist, richtet sich nicht nach der Staatsbürgerschaft, sondern nach dem Steuerwohnsitz. In diesem Sinne ist in den folgenden Ausführungen unter "Wohnsitzstaat" der Staat zu verstehen, in dem die ausländische Künstlerin ihren Steuerwohnsitz hat. Österreich hat mit vielen Staaten so genannte Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen, die dazu dienen sollen, dass Arbeit nur in einem Staat der Einkommensteuer unterliegt. Im Fall von Künstlerinnen auf Tournée hat im Allgemeinen der Staat, in dem der Auftritt stattfindet, das Besteuerungsrecht („Künstlerklausel“). Diese erlaubt dem Staat der Leistungserbringung, den Künstler direkt per Abzug zu besteuern.

Um welche Steuern geht es?

Einkommensteuer (Lohnsteuer) / Abzugsteuer.

Die Abzugsteuer für Steuerausländer in der Höhe von 20% ist eine Form der Einkommensteuer, die in bestimmten Fällen für Steuerausländerinnen anfällt. Wenn ausländische Künstlerinnen in Österreich ein Einkommen haben, gibt es je nach Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwei Möglichkeiten:

1. Die Gage ist entweder in Österreich zu versteuern (Abzugsteuer), dann muss sie im Wohnsitzstaat nur noch angegeben werden und erhöht allenfalls die Progression oder wird angerechnet (z.B. in Deutschland)
2. Es fällt in Österreich keine Abzugsteuer an (z.B. Jahreseinkommen in Österreich unter 2.000 €), die Gage muss aber im Wohnsitzstaat versteuert werden.

Ausnahmefälle stellen jene Staaten dar, mit denen Österreich kein DBA hat. Hier ist auf jeden Fall Abzugsteuer fällig, die steuerliche Behandlung im Wohnsitzstaat ist unterschiedlich (üblicherweise wird die in Österreich bezahlte Steuer angerechnet). Die Abzugsteuer beträgt 20% von allen Leistungen, die Auftragnehmer vom Auftraggeber erhalten (also nicht nur von der Gage, sondern auch von eventuellen Aufenthalts- und Reisekostenvergütungen, grundsätzlich sogar vom Geldwert eventueller Sachleistungen, die dem Finanzamt bekannt werden könnten).

Österreich

Keine Abzugsteuer ist zu bezahlen:

a) Bagatellregelung:

Keine Abzugsteuer wird einbehalten, wenn ausländische Künstlerinnen

- maximal ein Honorar von Euro 440,- pro Veranstaltung

- maximal Euro 900,- vom selben Veranstalter beziehen

- das jährliche Gesamthonorar in Österreich 2.000 € nicht übersteigt.

Alle drei Kriterien müssen zutreffen!

Kostensätze wie Flug, Übernachtung, Taggeld werden nicht in diese Beträge eingerechnet.

Den letzten Punkt (jährliches Gesamthonorar) lassen sich Veranstalterinnen von ausländischen Künstlern schriftlich bestätigen. (Das dafür übliche Formular findet sich im Anhang). Zusätzlich benötigt der Veranstalter einen Nachweis über die Identität der Künstlerin(z.B. Kopie des Reisepasses) und die Adresse.

b) Ansässigkeitsbescheinigung (Certificate of Residence, Formular ZS-A)

Es ist keine Abzugsteuer fällig, wenn ein Künstler seinen Wohnsitz in einem Staat hat, dessen DBA mit Österreich keine Künstlerklausel enthält. Er benötigt dann eine so genannte "Ansässigkeitsbescheinigung", die er sich von seinem Wohnsitzfinanzamt ausstellen lässt. Sein Finanzamt weiß dann, dass er ausländische Einkünfte haben wird, die er mit seinen anderen Einkünften zusammen zu versteuern hat.

Die „Künstlerdurchgriffsklausel“ ermöglicht es dem Staat, in dem der Auftritt erfolgt, selbst dann einen Steuerabzug vorzunehmen, wenn die Künstlerin ihr Honorar über eine ausländische Agentur erhält und sie selbst gar nicht Vertragspartnerin des österreichischen Veranstalters ist.

Keine Durchgriffsklausel gibt es in den DBA mit folgenden Ländern: Ägypten, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Georgien, Griechenland, Irland, Israel, Japan, Luxemburg, Pakistan, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Spanien,

Die DBA mit Tadschikistan, Turkmenistan und Ungarn enthalten keine Sonderregelung zu Künstlerinnen, der österreichische Staat hat in diesen Fällen kein Besteuerungsrecht.

Für Künstlerinnen aus den USA gilt: nur solche die mehr als brutto 20.000 \$ bzw. den Gegenwert in Euro im Jahr in Österreich einnehmen (inkl. übernommener Spesen), dürfen in Österreich besteuert werden.

Die Abzugsteuer beträgt in Österreich 20% von allen Leistungen (incl. Reise- und Aufenthaltsgeldern, Sachleistungen usw.) Sie ist von der inländischen Auftraggeberin einzubehalten und an deren zuständiges Wohnsitzfinanzamt abzuführen.

Abzugsteuer ist zu bezahlen:

In allen anderen Fällen wird der Veranstalter 20% Abzugsteuer von der Gage einbehalten und an die Finanzbehörde abliefern. Es ist deshalb notwendig, eine klare Vereinbarung über die Gagenhöhe und allfällige Steuern zu treffen. Die Steuerpflicht trifft die Künstlerin, der Veranstalter aber haftet den Finanzbehörden gegenüber für die tatsächliche Zahlung.

Beispiel:

Es ist eine Gage von Euro 1.000,- vereinbart. Der österreichische Veranstalter zahlt die Euro 800,- an die Künstlerin aus. Die 200,- werden vom Veranstalter an sein Finanzamt abgeliefert. Ist eine Nettogage von 1.000 Euro vereinbart, zahlt der Veranstalter 1.000 Euro an die Künstlerin aus und weitere 250,- Euro an das Finanzamt.

*Österreich***Umsatzsteuer**

Künstlerinnen, die international unterwegs sind und Umsatzsteuer verrechnen, benötigen eine UID (Umsatzsteueridentifikationsnummer), die bei der heimischen Finanzverwaltung beantragt wird. Diese muss auf den Honorarrechnungen aufscheinen. Allgemein gilt für künstlerische Leistungen ein ermäßigter Umsatzsteuersatz von 10%. Zuständig für Umsatzsteuerangelegenheiten von Ausländern ist in ganz Österreich das Finanzamt der Stadt Graz.

Bei Leistungen von Künstlerinnen in Österreich ist der österreichische Veranstalter gegenüber den Finanzbehörden Umsatzsteuerschuldner (Reverse Charge), wenn der Veranstalter ein Unternehmer ist. Die Einschätzung ob ein Veranstalter als Unternehmer gilt oder nicht, sollte die Künstlerin dem Veranstalter überlassen. Im Allgemeinen sind sie ja gemeinnützig und öffentlich gefördert und sehen sich selbst nicht als Wirtschaftsbetriebe. Sind sie allerdings vorsteuerabzugsberechtigt, haben sie kein Problem mit dem Übergang der Steuerschuld, da sie diese wiederum als Vorsteuer zurückholen. **Deutsche** sollten also - sofern sie in Österreich umsatzsteuerpflichtig sind - auf ihren Rechnungen für Leistungen in Österreich keine Umsatzsteuer ausweisen, jedoch einen Hinweis (z.B. die UID des Veranstalters) auf den Übergang der Steuerschuld vermerken. Kann der umsatzsteuerpflichtige Deutsche keine UID vom Veranstalter erhalten, muss er jedoch die USt in Rechnung stellen. In Österreich bezahlte Umsatzsteuer für allfällige Einkäufe kann bei der Abführung der USt abgezogen werden. Für die Umsatzsteuerverrechnung ist es notwendig, beim Finanzamt Graz eine Steuernummer (formlos) zu beantragen und einmal jährlich eine Umsatzsteuererklärung (Formular U1) zu übermitteln.

Wer Umsatzsteuer verrechnet, kann sich für betriebliche Rechnungen in Österreich die Vorsteuer zurückholen. Das Umsatzsteuerrückerstattungsformular (U5) muss bis 30. Juni des Folgejahres an das Finanzamt der Stadt Graz übermittelt werden.

Abschreibungsmöglichkeiten für Deutsche

Übernachtungspauschalen in Österreich: 70,-, für Wien: 93,- oder der tatsächliche belegbare Aufwand (Hotelrechnung). Auch andere Gastgeber (Freunde) können Rechnungen für Übernachtung ausstellen (in realistischer Höhe). Für „Verpflegungsmehraufwand“ können folgende Beträge abgesetzt werden: 36,- € bei mindestens 24 Stunden Aufenthalt in Österreich, 24,- € bei mindestens 14 Stunden, 12,- € bei mindestens 8 Stunden Aufenthalt.

Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland

Das aktuell gültige Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland vom 24.8.2000 sieht vor, dass künstlerische Tätigkeit grundsätzlich am Ort der Tätigkeit zu besteuern ist (Künstlerklausel). Artikel 17 betrifft Künstler und Sportler. Künstlerische Tätigkeit von Künstlerinnen auf der Bühne ist daher am Ort der Tätigkeit zu besteuern.

Die Gage eines deutschen Künstlers ist auch dann in Österreich zu besteuern, wenn der Vertrag mit einer deutschen Agentur oder einer sonstigen Rechtsperson abgeschlossen wurde (Künstlerdurchgriff).

Auch Lizenzgebühren (Abgeltungen für die Nutzung von Urheber- bzw. Leistungsschutzrechten) werden in dem Staat besteuert, aus dem die Vergütung kommt.

Wenn der Aufenthalt einer deutschen Künstlerin bzw. Theatergruppe überwiegend aus öffentlichen Mitteln oder einer in Deutschland als gemeinnützig anerkannten Einrichtung gefördert wird, erfolgt die Besteuerung nur in Deutschland, keine Abzugsteuer wird ein-

behalten. Der Veranstalter wird einen Beleg (Subventionsbescheid einer öffentlichen Körperschaft in Kopie) benötigen, um auf den Steuerabzug verzichten zu können.

Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz

Im Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz vom 30. Januar 1974 wird bei folgenden Personen Abzugsteuer einbehalten (Artikel 17): "Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- und Fernsehkünstler und Musiker". Es sind damit nur vortragende (d.h. auftretende, sichtbar werdende) Künstler gemeint. Unterstützende Tätigkeit (von Regisseurinnen, Choreographen, Kameraleuten, Bühnenbildnerinnen, etc.) fällt nicht darunter. Das Besteuerungsrecht im Tätigkeitsstaat bleibt auch dann bestehen, wenn zwischen den Künstler bzw. Sportler und den österreichischen Veranstalter ein ausländischer Rechtsträger (z. B. eine ausländische Agentur oder eine Produktionsgesellschaft) tritt und der Künstler bzw. Sportler nicht in unmittelbaren Rechtsbeziehungen zu dem österreichischen Veranstalter steht. ("Künstlerdurchgriff").

Ausnahme für öffentlich geförderte Künstler: Für berufsmäßige Künstlerinnen gilt, dass wenn sie unmittelbar oder mittelbar überwiegend durch Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln gefördert werden, der Steuerabzug unterbleibt. Es ist eine Bestätigung der schweizerischen Steuerbehörden vorzulegen.

Bei Vergütungen für Stück- bzw. Textrechte gilt: Unter Vorlage einer Ansässigkeitsbestätigung (Formular ZS-CH2) kann die Abzugsteuer durch einen schriftlichen Antrag von 20% auf 5% herabgesetzt werden.

Ansässigkeitsbestätigung: Für jene Fälle, bei welchen die Abzugsteuer nicht (zur Gänze) einzubehalten ist, muss der steuerliche Wohnsitz in der Schweiz nachgewiesen werden. Wer z.B. Autorin und Vortragende in einer Person ist, muss für den Honorarteil als Vortragende 20% Abzugsteuer leisten, für den Honorarteil als Autorin kann die Abzugsteuer auf 5% reduziert werden. Wenn eine Künstlerin die reduzierte Abzugsteuer oder überhaupt keine Abzugsteuer abgezogen bekommt, muss sie als Voraussetzung dafür jedenfalls eine Ansässigkeitsbestätigung beibringen.

Über Abschreibungsmöglichkeiten für Schweizer, kann hier keine generelle Aussage gemacht werden, da die schweizerischen Steuerbehörden lokal organisiert sind und höchst unterschiedliche Regelungen vorsehen.

Rückforderung von zu viel bezahlter Steuer

Was muss ein ausländischer Künstler (z.B. Schauspielerin) tun, um Abzugsteuer zurückzuerhalten, die bei Auftritten in Österreich vom Veranstalter (vorsichtshalber) einbehalten worden ist, ohne dass der Künstler tatsächlich steuerpflichtig geworden ist?

Voraussetzung:

- Der/die Veranstalter in Österreich hat/haben vom Künstlerhonorar 20% bzw. 5% Abzugsteuer einbehalten und dem Finanzamt zugeführt.

Die Abzugsteuer wird als Steuervorauszahlung betrachtet. Bis zu einem Jahresgewinn von € 2.000 beträgt der Durchschnittssteuersatz 0%. Es fällt also keine Steuer an. Bei einem Jahresgewinn von € 25.000,- wäre der Durchschnittssteuersatz bereits über 20%, so dass eine Nachzahlung zu leisten wäre. Eine Veranlagung (Steuererklärung) wäre in diesem Fall nicht sinnvoll.

Rückerstattung von zu viel bezahlter Abzugsteuer

Wenn ein Steuerabzug durchgeführt wurde, obwohl die Leistung durch die Doppelbesteuerungsabkommen grundsätzlich nicht in Österreich steuerpflichtig ist (z.B. Schweizer oder deutsche Künstler, deren Auftritt überwiegend öffentlich gefördert wurde), muss die österreichische Finanzverwaltung selbstverständlich die gesamte Abzugsteuer – unabhängig von der Höhe der in Österreich erzielten (aber nicht steuerpflichtigen) Einkünften – zurückerstatten. Wenn Lizenzgebühren einer Schweizer Künstlerin mit 20% belegt wurden, werden 3/4 zurückbezahlt.

- Hierzu stellt die Künstlerin einen Antrag auf Rückerstattung der österreichischen Abzugsteuer (Formular ZS-RD1 samt Beiblatt C ZS-RD1C, englisch: ZS-RE1, ZS-RE1C) an das Finanzamt in Eisenstadt.
- Handelt es sich um Lizenzgebühren gilt das Beiblatt B ZS-RD1B.

Der Rückerstattungsantrag ist bis 30.6. des Folgejahres zu stellen.

Veranlagung (Einkommensteuererklärung) für beschränkt Steuerpflichtige

- Formular für die Veranlagung von beschränkt Steuerpflichtigen besorgen (E7). Dieses ist – wie alle anderen Formulare - auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (bmf.gv.at) erhältlich. Der – auf österreichische Einnahmen minus Ausgaben beschränkte – Gewinn ist in der Regel unter Position 2.a (Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit als Einzelunternehmer) einzutragen. Im Einzelfall kann es sich auch um Einkünfte aus Gewerbebetrieb (z.B. "nicht-künstlerische Musiker") bzw. als Beteiligter handeln.

Die Einkünfte können (unwiderruflich) auf drei Jahre verteilt werden (Punkt 2.e im Formular).

- Formular bis 30. April des Folgejahres ausgefüllt und unterschrieben dem zuständigen Finanzamt übermitteln. Zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bereich die künstlerische Tätigkeit überwiegend stattgefunden hat. Das wird im allgemeinen das Finanzamt des Veranstalters sein. Sollte das ausgefüllte Formular beim falschen Finanzamt landen, wird es weitergeleitet, jedoch auf Risiko des Antragstellers und möglicherweise unter Versäumnis der Frist, die bei triftigen Gründen verlängert werden kann.

Das Finanzamt setzt mittels Bescheid das Steuerguthaben fest. Dieses Steuerguthaben wird auf Antrag (formlos) der Künstlerin (oder einer steuerlichen Vertretung) überwiesen, auch auf nicht-österreichische Konten. Die Spesen der Überweisung trägt allerdings nicht das Finanzamt.

Zu bedenken ist, dass österreichische Behörden, für die das Zustellgesetz gilt, Bescheide und ähnliches nicht an ausländische Adressen schicken. Im Fall einer Steuer-rückforderung ist es daher notwendig, eine Person oder Institution in Österreich als bevollmächtigte Empfängerin (Zustellungsbevollmächtigten) gegenüber dem Finanzamt namhaft zu machen. Für ausländische Künstlerinnen, die keine steuerliche Vertretung oder zuverlässige Freunde in Österreich haben, übernimmt die IG Freie Theaterarbeit auf Wunsch diese Rolle.

Man kann zwischen Veranlagung und Rückerstattung wählen, aber nur ein Verfahren ist möglich.

Dienstverhältnisse

Schauspielerinnen sind nach österreichischem Arbeitsrecht grundsätzlich Dienstnehmerinnen. Sie können nicht Werkvertragnehmer sein, da sie zeitlich und wirtschaftlich gebunden sind, ihre Arbeit persönlich erbringen müssen und weisungsgebunden (gegenüber der Regisseurin) sind. Sie genießen sogar einen besonderen arbeitsrechtlichen Schutz nach dem Schauspielergesetz von 1922 (das in vielen Teilen allerdings überholt ist).

Die großen Bühnen (Bundestheater, Wiener Privattheater und Landestheater) beschäftigen ihre Darstellerinnen entsprechend den jeweiligen Kollektivverträgen, die unter anderem Mindestgagen enthalten (diese werden jedes Jahr neu zwischen Theaterunternehmern und Gewerkschaft Kunst, Medien, Sport, freie Berufe ausgehandelt). Ansprechpartner für einen ausländischen Schauspieler mit Stückvertrag oder unbefristetem Engagement ist der Betriebsrat, der die Details der Kollektivverträge kennt.

Folgende Sozialversicherungsbeiträge werden von Dienstgeber und –nehmerin gemeinsam entrichtet:

Krankenversicherung: 7,5% (davon entfallen auf die Dienstnehmerin 3,75%)

Unfallversicherung: 1,4% (trägt der Dienstgeber allein)

Pensionsversicherung: 22,8 % (davon entfallen auf die Dienstnehmerin 10,25%)

Arbeitslosenversicherung: 6% (davon entfallen auf die Dienstnehmerin 3%)

Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse vorzunehmen und einen schriftlichen Bühnendienstvertrag auszufolgen.

In der Freien Szene reichen die Mittel oftmals nicht aus, um Darstellerinnen rechtskonform anzustellen. Die Gebietskrankenkassen prüfen Arbeitsverhältnisse nach den tatsächlichen Gegebenheiten (die in den Arbeitsverträgen verwendeten Termini sind dabei von geringer Bedeutung) auf ihre Rechtmäßigkeit. Das Risiko liegt dabei weitgehend beim Arbeitgeber.

Steuerrechtlich gesehen besteht auch für Dienstnehmer grundsätzlich das Recht auf Arbeitnehmerveranlagung (Jahresausgleich).

Im Fall der Arbeitslosigkeit sind Beitragszeiten im Ausland anzurechnen!

Sozialversicherung

Grundsätzlich ist man immer in dem Land versichert, wo man seine Erwerbstätigkeit ausübt. Eine wichtige Ausnahme davon ist die so genannte „zeitlich befristete Entsendung ins Ausland“, bei der man im Ausgangsland versichert bleibt. Darunter fallen sowohl Gastspiele als auch etwa mehrmonatige Auslandsengagements selbständiger Künstlerinnen. Im allgemeinen sind auch Studienaufenthalte als vorübergehende Abwesenheit zu betrachten, bei der die Vorschriften des Heimatlandes und die Beitragszahlung dort bestehen bleiben. Wenn der Auslandsaufenthalt (in der Regel) 12 Monate nicht überschreitet und man im Gastland nicht angestellt wird (im Sinne eines Dienstverhältnisses), bleibt man im Ausgangsland versichert. In der EU gilt grundsätzlich, dass niemand einen sozialversicherungsrechtlichen Nachteil haben soll, der Gebrauch von der Freizügigkeit macht. Wartezeiten oder andere Nachteile aufgrund eines Ortswechsels darf es also nicht geben.

Für die Schweizerinnen und für Deutsche gelten in Österreich ähnliche Bestimmungen.

Österreich

Deutsche, egal ob selbständig oder angestellt, besorgen sich bei ihrer Krankenkasse folgende Formulare:

- E101, auf dem bestätigt wird, dass man weiterhin in Deutschland versichert bleibt (Entsendebescheinigung). Wird eine Entsendung verlängert, benötigt man das Formular E 102

- Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) für die Inanspruchnahme von Sachleistungen (z.B. Arztbesuch bei Erkrankung, Medikamente). Die EHIC zu haben, ist in keinem Fall ein Fehler, sie gilt auch für Urlaube!

Unfallversichert sind Deutsche, die als „entsendete Dienstnehmerinnen“ in Österreich arbeiten, per Abkommen Österreich-Deutschland bei der österreichischen AUVA (Allgemeine Unfallversicherungsanstalt).

Die Formulare können sowohl vom Dienstnehmer selbst als auch vom Dienstgeber für das ganze Ensemble beantragt werden. Die deutsche Pflichtversicherung (Pension, Pflege ...) besteht einfach weiter, die Zeit im Ausland wird für die Pension angerechnet.

Die Schweiz hat per 1. Juni 2002 ein Abkommen mit den EU-15 (EU-Mitglieder vor der Erweiterung am 1.5.2004) geschlossen, das aus der Schweiz entsendete Arbeitnehmerinnen Eu-Bürgern gleichstellt. Es gelten im Allgemeinen auch die gleichen Formulare:

Vor Antritt der Entsendung muss der Arbeitgeber beim zuständigen Krankenversicherer das Formular E 101 (Entsendebescheinigung beantragen). Die AHV bestätigt es, sofern die Voraussetzungen stimmen (vorübergehender Aufenthalt, Verbleib im angestammten Unternehmen...). Der Entsendete behält somit alle Rechte seiner Schweizer Versicherung (Pensionsversicherung in der AHV, Familienleistungen, Unfallversicherung).

Um Sachleistungen im Fall von Krankheit oder Mutterschaft in Anspruch nehmen zu können, benötigen Schweizer das Formular E 111, das der zuständige Krankenversicherer ausstellt. Damit hat man Anspruch auf alle *notwendigen medizinischen* Leistungen (nicht-Dringliches wie Vorsorgemedizin ist nicht gewährleistet).

Wer als entsendeter Schweizer einen Wohnsitz in Österreich hat, beantragt bei seinem Schweizer Krankenversicherer das Formular E 106 und hat damit Anspruch auf alle medizinischen Leistungen in Österreich.

Selbständige, die in der Schweiz versichert bleiben, beantragen ebenfalls bei ihrem Krankenversicherer das Formular E 102, um notwendige medizinische Leistungen in Österreich in Anspruch nehmen zu können.

In Österreich als Selbständiger pflichtversichert ist, wer (mit Steuerwohnsitz in Österreich) mehr als Euro 6.453,35 an Gewinn (= Einnahmen minus Betriebsausgaben) erwirtschaftet. Wer zusätzlich zu seinen selbständigen Einnahmen irgendeine Art von Dienstverhältnis hat - und sei es nur für einen Tag im Jahr, muss ab einem Gewinn von Euro 3.881,52 Versicherungsbeiträge bezahlen.

Künstlersozialversicherungs-Fonds

Wer in Österreich als selbständige Künstlerin pflichtversichert ist, kann einen Zuschuss zu den Pensionsversicherungsbeiträgen erhalten.

Der Zuschuss muss bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft beantragt werden und gebührt bei einem Jahreseinkommen (Steuerbescheid) zwischen Euro 3.881,52 (aus künstlerischer Tätigkeit) und Euro 19.621,67 (Gesamteinkommen). Die Künstlereigenschaft muss von einer Kommission bestätigt werden. (Näheres dazu: www.freitheater.at/publikationen.htm).

Österreich

Ausländerrecht - Aufenthaltsrecht

Für EU-Bürgerinnen besteht in Österreich Aufenthalts-, Niederlassungs- und Arbeitsfreiheit.

Auch für schweizerische Staatsbürgerinnen besteht aufgrund eines bilateralen Abkommens Aufenthalts- und Niederlassungsfreiheit. Bei Dienstverhältnissen muss die Arbeitgeberin allerdings eine Beschäftigungsbewilligung beim zuständigen Arbeitsmarktservice erwirken. Bei Künstlern genügt eine Meldung an die betreffende Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice. Es sind die arbeitsrechtlichen (und wenn vorhanden kollektivvertraglichen) Bestimmungen einzuhalten.

Adressen

AMS Österreich (Bundesgeschäftsstelle)

Treustraße 35-43

1200 Wien

Telefon: +43 1 33178-0

Telefax: +43 1 33178-121

www.ams.or.at

Landesgeschäftsstellen in allen Bundesländern!

Wiener Bühnenverein

Hanuschgasse 3

1010 Wien

Tel. +43 1 512 04 10

Fax +43 1 512 04 10-20

Bundeskanzleramt

Staatssekretariat für Kunst und Medien

- Kunstsektion:

Abt. Musik und darstellende Kunst:

Schottengasse 1, 1010 Wien

Dr. Alfred Koll ,

Tel. +43 1 53115-7520

alfred.koll@bka.gv.at

www.art.austria.gv.at/

Österreich

- Cultural Contac Point CCP

Mag. Elisabeth Pacher
Schottengasse 1/115
A-1010 Wien
Tel. 0043 1 53 115/7692
Fax: 0043 1 53 115/7694
elisabeth.pacher@bka.gv.at
www.ccp-austria.at/

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Ausländerbeschäftigung
Stubenring 1
1010 Wien
Tel. +43 1 71100-0
www.bmwa.gv.at

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4
A-1015 Wien
Tel.: +43-1 51433
Telefonische Sprechstunden gibt es nicht mehr. Schriftliche Anfragen sind möglich, vor allem betreffend den Fortschritt von Verhandlungen. Zuständig für Auskünfte aller Art sind die Finanzämter (jedes x-beliebige) und eine neue Zwischenebene, der bundesweite Fachbereich für internationales Steuerrecht hilft weiter, wenn man beim Finanzamt nicht weiterkommt: Tel. +43 1 71125, Herr Dr. Botule und Herr Mag. Kaufmann

Bundesministerium für Inneres

Fachbereich Fremdenwesen
Herrengasse 7
1014 Wien
Tel.: (+43 1) 531 26 – 0
www.bmi.gv.at
infomaster@bmi.gv.at

DieTHEATER (Spielstätte)

Karlsplatz 5
A-1010 Wien
Tel. +43 1 587 05 04

Finanzamt Graz Stadt

Referat für ausländische Unternehmer
Conrad-von-Hötzendorfstraße 14-18
8018 Graz
Telefonische Auskünfte: Frau Mag. Andrea Schreiber-Neidic, Herr Mag. Wolfgang Buchleitner +43 316/881-3149 oder -3153

Österreich

Finanzamt Eisenstadt

Referat für Rückerstattungsanträge
Neusiedlerstraße 46
A-7001 Eisenstadt
Tel. +43 2 682 628 31
Fax: +43-62831-5555

Gewerkschaft Kunst, Medien, Sport, freie Berufe

Maria-Theresienstraße 11
A-1090 Wien
Tel. +43 1 31316-0
www.kmsfb.at
www.oegb.or.at

Hauptverband der Sozialversicherungsträger

Kundmanngasse 21
1031 Wien
Tel.: +43 1 711 32 – 0
Herr Rudolf Wallner, DW 2402
www.sozialversicherung.at

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

Wiedner Hauptstraße 84-86
A-1051 Wien
Tel. +431 546 54-0
Fax +43 1 546 54 44 00
www.sva.or.at

Künstler-Sozialversicherungsfonds

Linke Wienzeile 18
A-1060 Wien
Tel.: +43 1 586 71 85v
Fax: +43 1 586 71 859
www.ksvf.at/

IG Kultur Österreich

Gumpendorferstraße 63 B
A-1060 Wien
Tel.: (+43-1) 503 71 20
hwww.igkultur.at
office@igkultur.at

Interessengemeinschaft Freie Theaterarbeit

Gumpendorferstrasse 63B
1060 Wien
Tel. +43 1 403 87 94
Fax +43 1 408 93 60
www.freietheater.at
office@freietheater.at

Österreich

Kulturamt der Stadt Graz

Stiebergasse 2
8010 Graz
Tel. +43 316 872-4901
Fax +43 316 872-4909
www.kulturserver-graz.at/kulturamt/

Kulturamt der Stadt Innsbruck

Herzog-Friedrich-Straße 21, 2. Stock
6010 Innsbruck
Tel.+43 512 5360-1650
Fax +43 512 5360-1649
www.innsbruck.at/io30/browse/Webseiten/Content/Kultur

Stadt Salzburg Kultur und Schulverwaltung

Mozartplatz 5
5024 Salzburg
Tel. +43 662 8072-3422
Fax +43-662 8072-3423
kulturverwaltung@stadt-salzburg.at
<http://www.stadt-salzburg.at>

Kulturamt der Stadt Wien

Friedrich Schmidt-Platz 5
1080 Wien
Tel. +43-1 4000-0
post@m07.magwien.gv.at
<http://www.wien.gv.at/ma07/>

Kulturkontakt

Universitätsstraße 5
1010 Wien
Tel. +43 1 523 87 65-0
Fax +43 1 523 87 65-20
www.kulturkontakt.or.at

WUK Werkstätten und Kulturhaus

(Spielstätte)
Währingerstraße 59
1090 Wien
Tel. +43 1 40121-0
www.wuk.at

Zollamt Wien

Schnirchgasse 9
1030 Wien
Tel. +43 1 795 90-0

Österreich

Zollamt Feldkirch

Reichsstraße 151
6800 Feldkirch
Tel. +43 5522 34 91-0

Weiterführende Literatur

GIFT. Vereinsmitteilungen der IG freie Theaterarbeit.

Die Bühne. Monatliche Zeitschrift des Bühnensvereins.

Thomas Lindtner: KulturmacherInnen 05/06. Das österreichische Kulturhandbuch
www.kulturmacherinnen.at

Kunstbericht 2004. Bundeskanzleramt, Kunstsektion.

Kunstberichte der Länder. Jeweils bei den Kulturabteilungen der Länderregierungen.

Richard Schweitzer (Hg.): Handbuch Theater und Tanz. Verlag Buchkultur. Wien, 1997.

Verzeichnisse und Dateien: Veranstalter, Presse, Proberäume erhältlich bei IG Freie Theaterarbeit (Adresse siehe oben).

Gastspielvertrag

zwischen Künstlerin, Gruppe

und Veranstalter

vertreten durch:

vertreten durch:

Adresse

Adresse

Telefon, Fax:

Telefon, Fax:

e-mail

e-mail

Gegenstand dieses Vertrags ist (sind) die folgende(n) Veranstaltung(en):

Datum:
gramms:

Beginn:

Dauer des Pro-

Ankunft der Künstlerinnen:

Probe, techn. Checks:

Einlass:

Netto-Gage:

Währung:

Zahlungsart:

Reisekosten:

o trägt der Veranstalter

o die Künstlerin

Übernachtung:

o Einzelzimmer

o Doppelzimmer

o Hotel (Kategorie) o privat

Kosten trägt o Veranstalter

o Künstlerin

Hotel, Adresse, Telefonnummer:

Verpflegung, Catering:

Kosten trägt o Veranstalter o Künstlerin

Programm:

Namen aller Mitwirkenden Personen, Rolle/Arbeitsbereich:

Bühne und Technik des Veranstalters:

Bühnengröße:
grund:

Länge:

Breite:

Höhe:

Farbe Bühnenhinter-

Fassungsvermögen des Veranstaltungsraums:

Personen:

Länge:

Breite:

Höhe:

Beschreibung der Lichtanlage:

Beschreibung der Tonanlage:

- Der Veranstalter übernimmt die Werbung, Pressemitteilungen an die Medien, Plakatwerbung und die hierfür anfallenden Kosten.

- Technische Aufzeichnungen der Vorstellung bedürfen des Einverständnisses der Künstlerin.

- Die Künstlerin kann im Zusammenhang mit der (den) Vorstellung(en) Programme u.ä.

Österreich

auf eigene Rechnung verkaufen.

- Abänderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

- Die diesem Vertrag beiliegenden technischen Bedingungen sind Vertragsbestandteil.

- Bei Vertragsbruch gilt eine Pönale in Höhe des Honorars zulasten des schuldtragenden Partners als vereinbart – höhere Gewalt ausgenommen.

- Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, es gilt Recht.

Eventuell sind auch Vereinbarungen über die Bereitstellung von technischem Personal (durch den Veranstalter) und Presse- bzw. Werbeunterlagen (durch die Künstlerin) zu vereinbaren. Für Open-Air-Veranstaltungen sollten Ersatztermine, Ausweichorte und Gagenzahlung für den Fall der Absage vereinbart werden. An die Möglichkeit der Erkrankung der Künstlerin ist ebenfalls zu denken.

Bestätigungserklärung betreffend beschränkt Steuerpflichtige

Bestätigungserklärung betreffend beschränkt Steuerpflichtige

Name:

Adresse:

Wohnort:

Nationalität

Reisepassnummer:

Ich erkläre, dass meine Einkünfte in Österreich im Kalenderjahr € 2.000,- nicht übersteigen.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift